Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1293

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2672/50 (II)

Bonn, den 25. August 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist federführend von dem Herrn Bundesminister der Justiz vorbereitet worden.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. August 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Entwurf Stellung genommen und beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes (D-Markbilanzergänzungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Ergänzungsvorschriften für Unternehmen mit Sitz in Groß-Berlin (West)

§ 1

Unternehmen mit Sitz in Groß-Berlin (West)

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (Groß-Berlin [West]) vom 1. Juni 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin S...) eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark der Bank deutscher Länder (Westmark) aufzustellen haben, sind, sobald sie

1. gemäß § 1 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 21. Juni 1948 aufgestellt haben oder
2. gemäß § 1 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 aufgestellt und den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 auf Grund von in Westmark aufgestellten Bilanzen nach den Bewertungsvorschriften des Artikels II § 3 Absatz 2 der Ersten Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsreform vom 20. Juli 1948 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin S. 388) ermittelt haben,

nicht verpflichtet, vom 21. Juni 1948 ab für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes gesondert Buch zu führen und Rech-

nung zu legen sowie ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(2) Stellt ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft nach § 1 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz in Westmark für den 1. April 1949 auf, ohne daß der Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe von Absatz 1 Nr. 2 ermittelt wird, so sind die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet gesondert zu führenden Bücher auf den 31. März 1949 durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Für die Zeit vom 1. April 1949 ab entfällt die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes bestehende Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet.

(3) Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben dem für die Hauptniederlassung (Sitz) zuständigen Registergericht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, ob sie nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder nach Absatz 2 verfahren werden; die Anzeige ist unwiderruflich. Das Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) hat den Eingang der Anzeige den für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebssätten des Unternehmens im Bundesgebiet zuständigen Registergerichten mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anzeige beizufügen. Vom Eingang der Anzeige bei dem Registergericht der Hauptniederlassung (Sitz) an ist das Unternehmen von der Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes bis zum Ablauf der nach dem D-Markbilanzgesetz von Groß-Berlin (West) für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz bestehenden Frist vorläufig befreit. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1 für die Pflicht zur Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet. Bereits eingeleitete Verfahren zur Erzwingung der Erfüllung dieser Pflichten sind vorläufig einzustellen.

(4) § 2 Absatz 2 bis 4 des D-Markbilanzgesetzes über die Bestellung von ständigen Vertretern und über die Errichtung und Anmeldung von Zweigniederlassungen ist auf Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften mit Hauptniederlassung (Sitz) in Groß-Berlin (West) nicht mehr anzuwenden; die Befugnisse eines im Handelsregister (Genossenschaftsregister) bereits eingetragenen ständigen Vertreters erlöschen mit der Eintragung des Widerrufs seiner Bestellung. Bereits erfolgte Eintragungen über die Bestellung von ständigen Vertretern sind auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gebührenfrei zu löschen.

Artikel II

Ergänzungsvorschriften bei Sitzerrichtung im Bundesgebiet

§ 2

Sitzverlegung

(1) Hat ein Kaufmann oder eine bergrechtliche Gewerkschaft die Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948 in das Bundesgebiet verlegt oder geschieht dies nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist, sofern nicht §§ 3, 4 oder § 6 anwendbar sind, für das Unternehmen ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen; bei einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind außerdem die Kapitalverhältnisse neufestzusetzen. Das Inventar und die Eröffnungsbilanz sind für den Tag der tatsächlichen Aufnahme des Geschäftsbetriebes im Bundesgebiet oder, wenn dieser Tag nach dem Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des Gerichts im Bundesgebiet liegt, für den Tag der Eintragung aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark gelten § 39 Absatz 1, § 40 des Handelsgesetzbuches; sind in die Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände einschließlich Schulden aufzunehmen, deren Wertansätze nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes berichtigungsfähig sind, so gelten für die Wertansätze dieser Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, soweit es sich nicht um Valutaschuldverhältnisse (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes) handelt, die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes. Die Fristen für die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz, sofern solche nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für den Jahresabschluß des Unternehmens bestehen, bestimmt das Gericht. Sie sollen so bemessen sein, daß dem Unternehmen der gleiche Zeitraum zur Verfügung steht, wie er nach § 3 Absatz 1 bis 5 des D-Markbilanzgesetzes den Unternehmen gleicher Rechtsform zustand, die eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen hatten. Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Fristen findet die sofortige Beschwerde statt; die weitere sofortige Beschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Auf die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften sowie der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind §§ 35 bis 59, §§ 62 bis 72, § 80 des D-Markbilanzgesetzes sinngemäß anzuwenden; soweit in den Vorschriften auf die Reichsmarkschlußbilanz Bezug genommen ist, tritt an deren Stelle die letzte Jahresbilanz vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Den Tag der Auf-

lösung nach § 80 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt das Gericht unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 2 Satz 3 und 4.

(4) Hat das Unternehmen vor der Eintragung der Sitzverlegung Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im Bundesgebiet unterhalten, so sind die nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten gesondert geführten Bücher auf den Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Vermögensgegenstände einschließlich Schulden, die bereits in die gemäß § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes von den Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten aufgestellte Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, sind in der von dem Unternehmen aufzustellenden Eröffnungsbilanz nur mit dem Wert anzusetzen, der ihnen in der Schlußbilanz der Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten beigelegt worden ist. § 1 Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) §§ 73, 74 Absatz 1 bis 3, § 76 des D-Markbilanzgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Sitzverlegungen von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet bis zum 1. April 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet nach dem 20. Juni 1948, aber vor dem 1. April 1949 verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung vor dem 21. Juni 1948 im Bundesgebiet befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im Bundesgebiet geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen; Tag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im Bundesgebiet befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der Sechsundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz ist im Fall des Absatzes 1 mit der Maßgabe anwendbar, daß die Entscheidung über die Verbindung der Geschäftsjahre spätestens binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Registergericht anzuzeigen ist.

(4) War das Unternehmen vor dem 21. Juni 1948 noch nicht wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert, so gilt § 2 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der in § 2 Absatz 2 Satz 1 angeführten Bestimmungen die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes treten,
2. das Unternehmen eine Reichsmarkschlußbilanz für den 25. Juni 1948 aufzustellen hat.

§ 4

Sitzverlegungen von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet nach dem 31. März 1949

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 31. März 1949 von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet verlegt haben oder verlegen, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) in Westmark aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen, sofern die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach dessen Vorschriften noch nicht abgelaufen ist.

(2) Hat das Unternehmen bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) des neuen Sitzes im Bundesgebiet eine Eröffnungsbilanz in Westmark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufgestellt, so ist es von der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach Absatz 1 befreit.

(3) Hat ein Unternehmen seine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) aufzustellen (Absatz 1) oder bereits vor der Eintragung der Sitzverlegung aufgestellt (Absatz 2), so sind die Vorschriften des

D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) anzuwenden.

§ 5
Bei mehreren Registergerichten eingetragener Sitz

(1) Ist der Sitz einer Kapitalgesellschaft sowohl im Handelsregister eines Gerichts von Groß-Berlin (West) als auch eines Gerichts im Bundesgebiet eingetragen, so findet das D-Markbilanzgesetz auf die Kapitalgesellschaft nur dann Anwendung, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft im Bundesgebiet befindet und die Eröffnungsbilanz ohne Rücksicht auf den Tag der Eintragung des Sitzes im Handelsregister eines Gerichts im Bundesgebiet für den 21. Juni 1948 bis zum 30. September 1950 aufgestellt ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Kapitalgesellschaft, wenn der Sitz zuerst im Handelsregister eines Gerichts von Groß-Berlin (West) eingetragen war, nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für Groß-Berlin (West) ihre Eröffnungsbilanz in Westmark aufzustellen und ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen. Das D-Markbilanzgesetz ist vorbehaltlich des Absatzes 3 nicht anzuwenden.

(3) Stellt die Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes von Groß-Berlin (West) für den 1. April 1949 auf, ohne den Gewinn für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Nr. 2 zu ermitteln, so ist, wenn sie vor der Eintragung des Sitzes im Handelsregister eines Gerichts im Bundesgebiet Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet unterhalten hatte, § 2 Absatz 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bücher bis zum 31. März 1949 zu führen und auf diesen Tag durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen sind. Im übrigen findet das D-Markbilanzgesetz keine Anwendung.

§ 6
Sitzverlegungen von außerhalb des Währungsgebietes und von außerhalb Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes und außerhalb von Groß-Berlin (West) hatten und sie nach dem 21. Juni 1948 in das Bundesgebiet verlegt haben, haben abweichend von § 2 ihre Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes für den 21. Juni 1948 aufzustellen und, soweit sie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind, ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert worden war

und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist; eine wirtschaftliche Verlagerung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Ort der Geschäftsleitung sich vor dem 21. Juni 1948 im Bundesgebiet befunden hat oder die Verwaltung vor dem 21. Juni 1948 im Bundesgebiet geführt worden ist. Wer zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 verpflichtet ist, hat dies dem Registergericht spätestens binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen, die Eröffnungsbilanz ist spätestens binnen 4 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzustellen; Tag der Auflösung im Sinne des § 80 des D-Markbilanzgesetzes ist der 30. Juni 1951.

(2) Hat ein Unternehmen nach Absatz 1 seine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 aufzustellen, so ist § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes über die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung sowie die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz für die vor der Eintragung der Sitzverlegung im Bundesgebiet befindlichen Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten mit Wirkung vom 21. Juni 1948 nicht anzuwenden. § 1 Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz und Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel III

Änderungen des D-Markbilanzgesetzes

§ 7

Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes

§ 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes wird aufgehoben.

§ 8

Fortführung freier Rücklagen

§ 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit

a) freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind,

b) Beträge, die bei Aufstellung von Jahresabschlüssen für einen Stichtag vor dem 21. Juni 1948 das steuerliche Ergebnis nicht mindern durften (Verluste aus Wehrmacht-

aufträgen, öffentlicher Schuld, durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen, aus Steuergutscheinen), in der Handelsbilanz aber als Verluste, Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu Lasten des Jahresergebnisses oder von freien Rücklagen verrechnet worden sind,

als freie Rücklagen in angemessener Höhe, jedoch höchstens mit einer Deutschen Mark für eine Reichsmark, eingestellt werden sollen. Bei der Einstellung von freien Rücklagen darf das Verhältnis der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, zu den Beträgen, die nach Satz 2 als freie Rücklagen eingestellt werden können, nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, daß den Beträgen, die nach Satz 2 Buchstabe b als freie Rücklagen eingestellt werden, Verluste entsprechen, die das steuerliche Ergebnis nicht gemindert haben."

§ 9

Außerordentliches Kapitalentwertungskonto

§ 37 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrage der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(2) Werden in der Eröffnungsbilanz Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten ausgewiesen, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln des für diese Verbindlichkeiten ausgewiesenen Betrages in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden.

(3) Das nach Absatz 1 und Absatz 2 in die Eröffnungsbilanz eingestellte außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Geschäftsjahren auszugleichen. Im übrigen ist § 36 entsprechend anzuwenden."

§ 10

Kapitalverlustkonto bei Überschuldung

§ 38 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Ergibt sich bei Aufstellung einer Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so kann in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt werden

a) bis zur Höhe der Kriegs- und Kriegsfolgeschäden,

b) bis zur Höhe von neun Zehnteln des Betrages der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11),

wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung dieser Schäden und Verbindlichkeiten lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschaden gilt nicht die Umwandlung eines Guthabens oder die Umstellung einer Forderung auf einen geringeren Betrag in Deutscher Mark als ihren Reichsmarknennbetrag."

§ 11

Änderung aktienrechtlicher Bestimmungen

(1) Abschnitt III des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Überschrift:

„Änderung aktienrechtlicher Bestimmungen.
Übergangsvorschriften"

(2) Hinter § 61 des D-Markbilanzgesetzes wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a

Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz

§ 28 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) erhält folgende Fassung:

„Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Zuständig ist die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte zuweisen." "

§ 12

Überschuldete Genossenschaften

§ 65 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ergibt sich für eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht bei Aufstellung der

Eröffnungsbilanz eine Überschuldung, so darf die Haftsumme auf nicht weniger als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark ihres bisherigen Betrages herabgesetzt werden. Würde bei einer Herabsetzung in diesem Verhältnis die Überschuldung noch ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigen, so darf die Haftsumme nur bis auf einen Betrag herabgesetzt werden, bei dem die Überschuldung ein Viertel des Betrages der herabgesetzten Haftsumme aller Genossen nicht mehr übersteigt."

§ 13

Sondervorschriften für sonstige bilanzierungspflichtige Unternehmen

Hinter Abschnitt IV des D-Markbilanzgesetzes wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

„Abschnitt IVa

Sondervorschriften für sonstige bilanzierungspflichtige Unternehmen

§ 72a

Währungsausgleichskonto

(1) Unternehmen, die nach § 1 eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen haben, aber nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden, können wegen ihrer Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind (§ 11), in ihre Eröffnungsbilanz auf der Aktivseite ein Währungsausgleichskonto bis zur Höhe von neun Zehnteln dieser Verbindlichkeiten einstellen.

(2) Die zwangsweise Tilgung dieses Kontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

§ 72b

Einlage des Kommanditisten

Wird der Kapitalanteil eines Kommanditisten in der Eröffnungsbilanz auf Grund der Neufestsetzung der Kapitalanteile aller Gesellschafter auf einen Betrag in Deutscher Mark neufestgesetzt, der niedriger ist als der auf die Einlage des Kommanditisten in Reichsmark geleistete Betrag, so ist dies keine Herabminderung des Kapitalanteils durch Verlust im Sinne des § 169 Absatz 1 Satz 2 und des § 172 Absatz 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches."

§ 14

Änderungen des § 73 des D-Markbilanzgesetzes

(1) In § 73 Absatz 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes werden die Worte „Einkommen, Ertrag und Ver-

mögen“ durch die Worte „Einkommen und Ertrag“ ersetzt.

(2) § 73 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:

„Die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos begründet bei den Gesellschaftern oder den Genossen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag, bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft für die Kapitalverkehrssteuer keine Steuerpflicht.“

§ 15
Änderungen des § 74 des D-Markbilanzgesetzes

(1) Die Überschrift des § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Steuerliche Ausgangswerte“.

(2) § 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Satz 2:

„Dies gilt nicht für eine Berichtigung der Wertansätze von Valutaschuldverhältnissen auf Grund einer Änderung des Umrechnungskurses der Deutschen Mark, wenn die Änderung nach dem 31. Dezember 1950 eingetreten ist.“

(3) § 74 Absatz 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, sind die in § 47 aufgeführten Wertansätze mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz zu berichtigen.“

(4) § 74 Absatz 4 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 3 sowie §§ 5 bis 34, § 73 Absatz 1, 4, 5 und 6 sind bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den 21. Juni 1948 aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, vorbehaltlich des Absatzes 5 sinngemäß anzuwenden.“

(5) § 74 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, gilt folgendes:

1. Auf im Einheitswert enthaltene Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe bewertet worden sind, ist § 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

anstelle des Einheitswertes nach § 16 Absatz 1 die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe treten, wobei Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Reichsbewertungsgesetzes unberücksichtigt bleiben:

a) Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftliche Betriebe bewertet worden sind,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
über 3 000	40
2 501 bis 3 000	45
2 001 bis 2 500	50
1 601 bis 2 000	55
1 201 bis 1 600	60
801 bis 1 200	65
bis 800	70

b) Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftliche Betriebe bewertet worden sind,

bei einer Betriebsgröße	Hundertsatz vom Einheitswert
bis 300 Hektar	15, jedoch höchstens 25.000 Deutsche Mark
von 301 bis 1000 Hektar	10, jedoch höchstens 40.000 Deutsche Mark
über 1000 Hektar	5

c) Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden sind,

Hundertsatz vom Einheitswert
30

d) Gebäude von Betrieben, die bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden sind,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Gemüsebau	20
sonstige Betriebe	30

2. Bei Tieren ist § 18 nur auf besonders wertvolle Tiere, z. B. Zuchttiere, anzuwenden. Der übrige Viehbestand ist nach den von den obersten Finanzbehörden der Länder festzusetzenden Durchschnittswerten anzusetzen.

3. Soweit für Gebäude und bewegliche Anlagevermögen bei der Einheitswertfeststellung Zuschläge nach § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Reichsbewertungsgesetzes gemacht worden sind, sind die durch die Zuschläge erfaßten Vermögensgegenstände nicht nach den Ziffern 1 und 2 zu bewerten, sondern bis zur Höhe des auf sie entfallenden Teils der Zuschläge anzusetzen.“

§ 16

Änderungen des § 75 des D-Markbilanzgesetzes

(1) § 75 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist für die in § 74 Absatz 4 genannten Steuerpflichtigen vorbehaltlich des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden."

(2) § 75 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei den in § 74 Absatz 5 genannten Steuerpflichtigen gilt folgendes:

1. Für die Steuern von Vermögen ist grundsätzlich der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert maßgebend.
2. Übersteigt bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist, die Summe der nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die steuerliche Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 für Gebäude, bewegliches Anlagevermögen und für das Vorratsvermögen eingestellten Werte die Summe der Werte, die nach den Ziffern 3 bis 6 maßgebend sind, so ist der übersteigende Betrag für die Steuern vom Vermögen dem zuletzt festgestellten Einheitswert zuzurechnen.
3. Maßgebender Wert im Sinn der Ziffer 2 ist für Gebäude der in § 74 Absatz 5 Ziffer 1 bezeichnete Hundertsatz des Einheitswerts zuzüglich des nach § 74 Absatz 5 Ziffer 3 für Gebäude zulässigen Ansatzes.
4. Maßgebende Werte im Sinn der Ziffer 2 sind für das bewegliche Anlagevermögen mit Ausnahme des Viehbestandes die folgenden Hundertsätze des Einheitswerts im Sinn von § 74 Absatz 5 Ziffer 1 zuzüglich des nach § 74 Absatz 5 Ziffer 3 für bewegliche Anlagevermögen zulässigen Ansatzes:
   a) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

bei einem Hektarsatz von	Hundertsatz vom Einheitswert
uber 3 000	12
2 501 bis 3 000	13
2 001 bis 2 500	14
1 601 bis 2 000	15
1 201 bis 1 600	16
801 bis 1 200	17
bis 800	18

b) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist,

Hundertsatz vom Einheitswert
5

c) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als Weinbaubetrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
ohne eigene Kelterei und Lagervorrichtungen	10
sonstige Betriebe	25

d) bei einem Betrieb, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als gärtnerischer Betrieb bewertet worden ist,

Betriebsart	Hundertsatz vom Einheitswert
Obstbau oder Baumschule	30
sonstige Betriebe	60

5. Maßgebender Wert im Sinn der Ziffer 2 ist für den Viehbestand
   a) bei dem nach Durchschnittswerten anzusetzenden Vieh der Durchschnittswert,
   b) bei dem nach § 18 zu bewertenden Vieh der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz.
6. Maßgebender Wert im Sinn der Ziffer 2 für das Vorratsvermögen ist der sich unter Anwendung von § 2 des Währungsgesetzes aus der steuerlichen Schlußvermögensübersicht auf den 20. Juni 1948 ergebende entsprechende Ansatz."

§ 17

Auflösung

(1) § 80 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Beschluß über die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II nicht bis zum 31. März 1951 beim Registergericht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. März 1951 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. März 1951 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag."

(2) § 80 Absatz 4 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach

§§ 64 ff notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 31. März 1951 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind."

§ 18

Wiederprüfung der Genossenschaften

§ 81 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1951 zu erfolgen."

Artikel IV
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Übergangsvorschrift zur Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes

Hat ein Unternehmen, das seine Hauptniederlassung (Sitz) nach dem 20. Juni 1948 in das Bundesgebiet verlegt hat, seine Eröffnungsbilanz bereits nach § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes aufgestellt, so steht die Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes seiner weiteren Anwendung nicht entgegen. Hat es die Eröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2 bis 4 und 6) anzuwenden.

§ 20

Übergangsvorschrift zur Neufassung des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes

(1) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihrer Eröffnungsbilanz einen Betrag als freie Rücklage gestellt, der höher ist, als § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung es zuläßt, so sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und der Beschluß über die Kapitalneufestsetzung nicht wegen Verstoßes gegen § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der bisherigen Fassung nichtig. Die Kapitalgesellschaft hat jedoch den Betrag, der auch unter Zugrundelegung der neuen Fassung des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes nicht als freie Rücklage hätte ausgewiesen werden dürfen, in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) zu überführen. Sie kann stattdessen eine Erhöhung ihres Nennkapitals bis zu diesem Betrag durch Gewährung von Freianteilen nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung beschließen; diese Gewährung von Freianteilen gilt nicht als Gewinnausschüttung. § 73 Absatz 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Wird der Betrag entgegen diesen Bestim-

mungen in den freien Rücklagen belassen, so ist der festgestellte Jahresabschluß nichtig.

(2) Hat eine Kapitalgesellschaft ihre Eröffnungsbilanz bereits festgestellt und die Kapitalneufestsetzung beschlossen, aber in ihrer Eröffnungsbilanz einen Betrag als freie Rücklage eingestellt, der niedriger ist, als § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der neuen Fassung es zuläßt, so kann sie in dem ersten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) bis zur Höhe des Betrages, den sie nach § 35 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b des D-Markbilanzgesetzes in der neuen Fassung zusätzlich in die freie Rücklage hätte einstellen dürfen, auflösen und den Betrag als freie Rücklage einstellen.

§ 21

Änderungen des Umrechnungskurses

(1) In Jahresabschlüssen in Deutscher Mark, die für einen in die Zeit vom 22. Juni 1948 und dem 31. Dezember 1950 fallenden Stichtag aufzustellen sind, ist für den Wertansatz von Valuta-Verpflichtungen (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes) und nicht unter § 9 des D-Markbilanzgesetzes fallenden Valuta-Forderungen der am Stichtag des Jahresabschlusses geltende Umrechnungskurs zugrundezulegen.

(2) Eine nach Absatz 1 erforderliche Änderung der Wertansätze gegenüber den Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark ist als eine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne des § 47 des D-Markbilanzgesetzes zu behandeln.

§ 22

Prüfer für den ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark

Hat die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien Abschlußprüfer für den ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark, bevor dieser dem Aufsichtsrat vorzulegen ist, nicht gewählt, so kann der Aufsichtsrat den für die Prüfung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark bestellten Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag für den ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark erteilen. Die Erteilung des Prüfungsauftrages an diese Abschlußprüfer bedarf jedoch der Bestätigung durch die Hauptversammlung bei der Beschlußfassung über den ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark oder der Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das erste Geschäftsjahr in Deutscher Mark. Mit der Bestätigung gelten die Abschlußprüfer als ordnungsmäßig gewählt im Sinne des § 136 Absatz 1 des Aktiengesetzes.

§ 23

D-Markbilanzgesetz im Sinn dieses Gesetzes

Soweit dieses Gesetz auf das D-Markbilanzgesetz

Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279), auf Baden, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch Verordnung vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2), oder das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. September 1949 (GVBl. S. 421) zu verstehen.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das am 30. August 1949 verkündete D-Markbilanzgesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ist gemäß Artikel 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden. Durch die Verordnung über die Erstreckung des D-Markbilanzgesetzes auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzblatt 1950 Seite 2) ist es auch in diesen Gebieten in Kraft gesetzt worden. Für das Land Rheinland-Pfalz ist durch Landesgesetz vom 6. September 1949 (GVBl. Seite 421) ein inhaltlich gleiches Gesetz erlassen worden. Damit gilt für das gesamte Bundesgebiet insoweit einheitliches Recht.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Grundgesetzes ist bei Erlaß des D-Markbilanzgesetzes davon Abstand genommen worden, in das Gesetz eine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß weiterer Rechtsvorschriften aufzunehmen. Es ist lediglich in § 2 Absatz 6 des D-Markbilanzgesetzes vorgesehen worden, daß im Wege einer Durchführungsverordnung Unternehmen, die ihren Sitz in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebiets haben, von den Vorschriften des § 2 Absatz 1 bis 5 des D-Markbilanzgesetzes befreit werden können, wenn für sie dem D-Markbilanzgesetz entsprechende Vorschriften gelten. Diese Ausnahme ist mit Rücksicht auf Unternehmen mit Sitz in Groß-Berlin (West) gemacht worden. Sie sollten, sobald Groß-Berlin (West) ein D-Markbilanzgesetz erlassen hat, hinsichtlich ihrer Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Bundesgebiet nicht den erschwerten Bedingungen unterworfen sein, wie sie für Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten anderer Unternehmen gelten, die ihren Sitz außerhalb des Bundesgebiets haben.

Groß-Berlin (West) wird demnächst das D-Markbilanzgesetz des Bundesgebiets fast wörtlich übernehmen. Es müssen daher nunmehr die in § 2 Absatz 6 des D-Markbilanzgesetzes vorgesehenen Sonderbestimmungen für Unternehmen mit Sitz in Berlin getroffen werden. Diese Sonderbestimmungen könnten an sich auf Grund der Ermächtigung in § 2 Absatz 6 des D-Markbilanzgesetzes im Wege einer Durchführungsverordnung erlassen werden. In der Zwischenzeit hat sich jedoch herausgestellt, daß das D-Markbilanzgesetz in einigen weiteren Punkten einer Ergänzung und Änderung bedarf. Diese Änderungen und Ergänzungen können nicht im Wege einer Durchführungsverordnung erlassen werden, vielmehr bedarf es hierzu eines besonderen Gesetzes.

In diesem D-Markbilanzergänzungsgesetz sind daher die Bestimmungen zu treffen, die gemäß § 2 Absatz 6 des D-Markbilanzgesetzes für Groß-Berliner Unternehmen bereits bei Erlaß des D-Markbilanzgesetzes in Aussicht genommen waren. Sie sind in § 1 des Entwurf enthalten. Weiter ist es erforderlich, die Vorschrift des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes, die zu Schwierigkeiten geführt hat, aufzuheben. Mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse haben sehr viele Unternehmen ihren Sitz von außerhalb des Bundesgebiets in das Bundesgebiet verlegt. Diesen Unternehmen wird die Vorschrift des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes nicht gerecht. Sie führt, da bis zu drei Bilanzen aufgestellt werden müssen, für diese Unternehmen zu erheblichen Schwierigkeiten. Deshalb müssen für diese Fälle der Sitz-

verlegung Sondervorschriften getroffen werden. Sie sind in §§ 2 bis 6 des Entwurfs enthalten. § 19 des Entwurfs bringt eine hierzu erforderliche Übergangsvorschrift.

Ferner bedürfen einige Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes der Ergänzung, vor allem diejenigen über die Bildung von freien Rücklagen (§ 35 Absatz 3 DMBG). Diese Vorschrift ist entgegen der Absicht des Gesetzgebers zu weit ausgelegt worden. Dadurch haben viele Gesellschaften freie Rücklagen in einer Höhe gebildet, die von den Gläubigerbelangen aus nicht geduldet werden können. Außerdem hat sich ergeben, daß auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften die Unternehmen ihre Handelsbilanzen vor dem 20. Juni 1948 sehr verschieden aufgestellt haben. Dies hat dazu geführt, daß sie bei gleicher Sachlage ganz verschieden hohe freie Rücklagen ausweisen. Zum Zweck der Gleichbehandlung aller Unternehmen muß mithin die Vorschrift des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes über die Bildung freier Rücklagen so geändert werden, daß im Ergebnis alle Gesellschaften bei gleicher Sachlage gleichhohe freie Rücklagen bilden können. § 8 des Entwurfs enthält deshalb eine Neufassung des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes, § 20 die erforderliche Übergangsvorschrift. Schwierigkeiten sind auch bei den Unternehmen aufgetreten, die Fremdwährungsverbindlichkeiten haben. Durch die Festsetzung des D-Markkurses auf 0,30 USA-Dollar ist die Bilanz dieser Unternehmen nicht mehr ausgeglichen. Ihnen muß zur Aufstellung einer ausgeglichenen Eröffnungsbilanz eine Bilanzierungshilfe gewährt werden (§§ 9, 10 und 13 des Entwurfs).

Eine Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes ist auch für überschuldete Genossenschaften erforderlich. Durch die Währungsreform sind viele kleinere Genossenschaften in Schwierigkeiten geraten und werden wahrscheinlich zahlungsunfähig werden. Nach der bisherigen Fassung des § 64 Absatz 4 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes hätten sie die Möglichkeit, ihre Haftsumme entsprechend der Herabsetzung ihrer Geschäftsanteile auf *eine* Deutsche Mark festzusetzen. Dadurch würde den Gläubigern das letzte Haftungsobjekt genommen werden. Es ist deshalb erforderlich, im Interesse der Gläubiger abweichend von § 64 Absatz 4 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes die Herabsetzung der Haftsumme zu beschränken (§ 12 des Entwurfs).

§§ 14 bis 16 des Entwurfs enthalten Ergänzungen der steuerrechtlichen Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes. Sie haben sich vor allem für Land- und Forstwirte als notwendig herausgestellt, da die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes über Grundstücke auf die besonderen Betriebsverhältnisse der Land- und Forstwirte nicht passen. Außerdem bedarf in diesem Zusammenhang die steuerliche Behandlung von Gewinn und Verlusten, die bei Valutaschuldverhältnissen auf Grund der Änderung des Umrechnungskurses der Deutschen Mark eingetreten sind (Pfundabwertung) oder künftig eintreten werden, einer gesetzlichen Regelung, da die Rechtslage nach dem D-Markbilanzgesetz in dieser Beziehung umstritten ist (§ 15 Absatz 2, § 21 des Entwurfs).

Schließlich war es auch geboten, den Zeitpunkt der Auflösung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die die Neufestsetzung nicht rechtzeitig vornehmen, um drei Monate hinauszuschieben. Es hat sich ergeben, daß eine große Anzahl von Unternehmen ohne ihr Verschulden nicht in der Lage ist, rechtzeitig bis zum 31. Dezember 1950 ihre Kapitalneufestsetzung vorzunehmen. Ihre Auflösung kann nicht verantwortet werden. Auf der anderen Seite muß im steuerlichen Interesse mit allem Nachdruck auf eine baldige Neufestsetzung

der Kapitalverhältnisse hingewirkt werden, so daß nur eine Verlängerung um drei Monate in Aussicht genommen werden konnte (§ 17 des Entwurfs).

Zu Artikel I

§ 2 des D-Markbilanzgesetzes verpflichtet Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung in Deutschland außerhalb des Bundesgebiets haben, für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet in dem dort näher bezeichneten Umfang gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen sowie ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Hat ein Unternehmen im Bundesgebiet nur Betriebsstätten, aber keine Zweigniederlassungen, muß es für die Betriebsstätten im Bundesgebiet eine Zweigniederlassung errichten. Für die im Bundesgebiet befindlichen Zweigniederlassungen haben die Unternehmen einen oder mehrere ständige Vertreter zu bestellen.

§ 2 Absatz 6 des D-Markbilanzgesetzes sieht vor, daß Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung in Deutschland außerhalb des Bundesgebietes haben, von den Pflichten nach § 2 des D-Markbilanzgesetzes befreit werden können, wenn am Ort ihrer Hauptniederlassung ein dem D-Markbilanzgesetz entsprechendes Gesetz gilt.

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat von Groß-Berlin haben am 1. Juni 1950 ein D-Markbilanzgesetz beschlossen; seine Verkündung steht bevor. Das Gesetz weicht lediglich insofern von dem D-Markbilanzgesetz im Bundesgebiet ab, als es grundsätzlich die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 vorsieht. Diese Abweichung war notwendig, weil in der Zeit vom 26. Juni 1948 bis 19. März 1949 in Groß-Berlin (West) die Deutsche Mark nicht alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel war. Das Nebeneinanderbestehen von verschiedenen Währungen in Groß-Berlin (West) während dieses Zeitraums hat dazu geführt, daß die Buchführung der Unternehmen in Groß-Berlin (West) sehr unübersichtlich geworden ist und deshalb auf den 26. Juni 1948, den Tag der Einführung der Deutschen Mark in Groß-Berlin als gesetzliches Zahlungsmittel neben der Ostmark, eine Eröffnungsbilanz in der Regel nicht aufgestellt werden kann. Aus diesem Grund erfolgt auch in Groß-Berlin (West) für die Zeit vom 26. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 grundsätzlich keine Veranlagung der Steuern vom Einkommen oder Ertrag. Nur in Ausnahmefällen soll den Berliner Unternehmen gestattet werden, eine Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufzustellen. Voraussetzung ist dafür unter anderem, daß die Unternehmen Niederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet unterhalten, die nicht nur untergeordnete Bedeutung haben.

Die verschiedenen Stichtage für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz im Bundesgebiet einerseits und in Groß-Berlin (West) andererseits sind aber nicht so entscheidend, daß allein aus diesem Grunde das für Groß-Berlin (West) beabsichtigte D-Markbilanzgesetz nicht als ein dem D-Markbilanzgesetz im Bundesgebiet entsprechendes Gesetz im Sinne des § 2 Absatz 6 des D-Markbilanzgesetzes angesehen werden kann. Es ist deshalb nunmehr erforderlich, die in § 2 Absatz 6 des D-Markbilanzgesetzes beabsichtigten Bestimmungen zu treffen und die Unternehmen in Groß-Berlin (West) hinsichtlich ihrer Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Bundesgebiet von den Verpflichtungen freizu-

stellen, die § 2 des D-Markbilanzgesetzes für Unternehmen mit Hauptniederlassung in Deutschland außerhalb des Bundesgebietes hinsichtlich ihrer Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet vorsieht.

Die Freistellung der Groß-Berliner Unternehmen von den sich aus § 2 des D-Markbilanzgesetzes ergebenden Pflichten kann jedoch nicht in jedem Fall mit Rückwirkung vom 21. Juni 1948 erfolgen. Es muß den Besonderheiten Rechnung getragen werden, daß die Stichtage für die Eröffnungsbilanz im Bundesgebiet einerseits und in Groß-Berlin andererseits nicht immer übereinstimmen.

Zu § 1 Absatz 1

Die Unternehmen in Groß-Berlin (West) können hinsichtlich ihrer Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet in vollem Umfang von der Verpflichtung zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung sowie zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz freigestellt werden, wenn für das Gesamtunternehmen nach den Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes eine Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 aufgestellt wird (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs). In diesem Fall ist durch die Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 sichergestellt, daß die Betriebsergebnisse für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet steuerlich erfaßt werden können, obwohl in Groß-Berlin (West) für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht veranlagt werden. Stellt dagegen ein Unternehmen in Groß-Berlin (West) seine Eröffnungsbilanz für den 1. April 1949 auf, ist eine Erfassung der Betriebsergebnisse der Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet, auf die nicht verzichtet werden kann, nur dann möglich, wenn der Gewinn des Unternehmens für den Zeitraum vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 auf Grund einer in Westmark aufgestellten Bilanz ermittelt werden kann. Nur in diesem Fall kann dem Unternehmen die gleiche rückwirkende Befreiung von den Pflichten des § 2 des D-Markbilanzgesetzes gewährt werden wie den Unternehmen, die ihre Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 aufstellen (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Absatz 2

Eine steuerliche Erfassung der Betriebsergebnisse der Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 wäre dagegen nicht möglich, wenn nur eine Eröffnungsbilanz auf den 1. April 1949 aufgestellt wird und die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 von der Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung befreit werden. Für diesen Fall kann daher auf die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet bis zum 31. März 1949 nicht verzichtet werden. Es müssen für diese Zeit von den Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet Bücher geführt werden. Sie müssen auf den 31. März 1949 durch eine Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abgeschlossen werden. Auf Grund dieser Schlußbilanz kann dann die steuerliche Erfassung der Betriebsergebnisse erfolgen. Erst mit Wirkung vom 1. April 1949 an kann auf die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet verzichtet werden.

Absatz 3

Da die Befreiung von der Pflicht zur gesonderten Buchführung und Rechnungslegung endgültig erst dann erfolgen kann, wenn die Unternehmen in Groß-Berlin (West) eine Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 oder den 1. April 1949 aufgestellt haben, und im Fall der Aufstellung der Eröffnungsbilanz für den 1. April 1949 die Gewinnermittlung auf Grund einer Bilanz in Westmark für den 31. März 1949 möglich ist, sieht § 1 Absatz 3 des Entwurfs eine vorläufige Befreiung für diese Unternehmen vor, wenn sie binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Registergericht ihrer Hauptniederlassung anzeigen, auf welchen Stichtag sie eine Eröffnungsbilanz aufstellen werden.

Absatz 4

Unabhängig von der Frage, auf welchen Stichtag die Eröffnungsbilanz für das Gesamtunternehmen von den Unternehmen in Groß-Berlin (West) aufgestellt wird, kann schon jetzt eine Befreiung der Groß-Berliner Unternehmen von den Vorschriften des § 2 Absatz 2—4 des D-Markbilanzgesetzes erfolgen. Infolge der engen Verbindung, die zwischen der Bundesrepublik und Groß-Berlin (West) besteht, ist es nicht erforderlich, daß für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten von Groß-Berliner Unternehmen ständige Vertreter bestellt oder Betriebsstätten in Zweigniederlassungen umgewandelt werden. Die Unternehmen in Groß-Berlin (West) können hinsichtlich ihrer Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet ebenso behandelt werden wie Unternehmen, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben.

Zu Artikel II

§ 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt, daß die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes über die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz auch dann Anwendung finden, wenn ein Unternehmen seinen Sitz nach dem 20. Juni 1948 in das Bundesgebiet verlegt. Der Bestimmung liegt folgender Gedanke zugrunde: Bei einer Sitzverlegung über eine Grenze muß nach allgemeinen Rechtsvorschriften ein Unternehmen an seinem bisherigen Sitz aufgelöst und an seinem neuen Sitz neu errichtet werden. Eine Fortführung des Unternehmens an seinem neuen Sitz ist nicht gestattet. Dieser Grundsatz kann jedoch nicht gelten für solche Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland, aber außerhalb des Bundesgebietes haben und nach deutschem Recht errichtet worden sind Verlegen solche Unternehmen ihren Sitz von ihrem bisherigen Ort in Deutschland außerhalb des Bundesgebietes in das Bundesgebiet, muß ihnen eine Fortführung des Unternehmens ohne Auflösung und Neuerrichtung ermöglicht werden. Dies muß jedenfalls so lange gelten, wie das Organisationsrecht für kaufmännische Unternehmen in Deutschland noch einheitlich ist. In diesen Fällen handelt es sich um deutsche Unternehmen, deren Sitzverlegung ebenso behandelt werden muß wie eine Sitzverlegung innerhalb des Bundesgebietes. Da diese Unternehmen jedoch in anderer Währung als in Deutscher Mark bilanzieren, ist es erforderlich, daß sie bei Sitzverlegung in das Bundesgebiet an ihrem neuen Sitz eine Eröffnungzbilanz aufstellen. Diese Eröffnungsbilanz bildet die Grundlage für die weitere wirtschaftliche Betätigung der verlegten Unternehmen im Bundesgebiet. Soweit es sich um Kapitalgesellschaften handelt, müssen die Gesellschaften fernerhin ihr Kapital in Deutscher Mark neufestsetzen. Sie können nicht ihr bisheriges Kapital in Reichsmark oder in Deutscher Mark (Ost) beibehalten.

Die Anwendung der Vorschrift des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes hat in der Praxis jedoch zu Schwierigkeiten geführt. Nach § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes ist die Eröffnungsbilanz für den Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister eines Gerichts im Bundesgebiet aufzustellen. Da der Tag der Eintragung von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, wird er in aller Regel mit dem tatsächlichen Geschäftsbeginn des Unternehmens im Bundesgebiet nicht zusammenfallen. Die Unternehmen haben deshalb auch für den Tag der Eintragung meist nicht die erforderlichen Unterlagen, um eine Eröffnungsbilanz auf diesen Tag aufzustellen. Es muß ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, die Eröffnungsbilanz auf einen anderen Tag aufzustellen.

Ferner ist streitig geworden, ob die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes auf die aufzustellende Eröffnungsbilanz angewandt werden können. Diese Frage ist insbesondere von der Finanzverwaltung verneint worden. Es bedarf deshalb insoweit neuer Vorschriften.

Schließlich ist in § 3 Absatz 7 nicht berücksichtigt worden, daß viele Gesellschaften in der Zeit nach dem 20. Juni 1948, aber vor Verkündung des D-Markbilanzgesetzes ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegt haben. Sie müßten eine Eröffnungsbilanz auf einen zurückliegenden Tag aufstellen, den sie, weil damals das D-Markbilanzgesetz noch nicht galt, hinsichtlich ihrer Rechnungsunterlagen nicht beachtet haben. In vielen Fällen haben diese Unternehmen auch bereits am 20. Juni 1948 im Währungsgebiet Zweigniederlassungen und Betriebsstätten unterhalten. Zum Teil waren sie bereits am 20. Juni 1948 wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert, während die Eintragung der Sitzverlegung erst an einem späteren Tage erfolgte. In diesem Fall müßten die Unternehmen für ihre Zweigniederlassungen und Betriebsstätten nach § 2 des D-Markbilanzgesetzes eine Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 und für den Tag der förmlichen Sitzverlegung eine Eröffnungsbilanz für das Gesamtunternehmen aufstellen. Dies führt zu einer erheblichen Belastung der Unternehmen, die nicht unbedingt erforderlich ist.

Um die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen, ist es deshalb erforderlich, § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes aufzuheben und ihn durch eine völlig neue Regelung zu ersetzen. Bei der Neuregelung muß ein Unterschied gemacht werden, je nachdem, ob die Unternehmen bereits am 20. Juni 1948 wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert worden waren und nur die förmliche Sitzverlegung erst später eingetragen worden ist oder ob die Eröffnung des Geschäftsbetriebes im Bundesgebiet erst mit oder nach der Sitzverlegung erfolgt ist. § 2 des Entwurfs enthält die allgemeine Regelung, §§ 3 bis 6 des Entwurfs regeln sodann die Fälle, in denen aus den besonderen Gründen des Hergangs der Verlagerung erleichternde Bestimmungen getroffen werden können.

Zu § 2

Nach § 2 Absatz 1 des Entwurfs haben die Unternehmen, die ihren Sitz von einem Ort außerhalb des Bundesgebietes in das Bundesgebiet verlegen, wie neugegründete Unternehmen ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften haben ihre Kapitalverhältnisse in Deutscher Mark neu festzusetzen. Abweichend von der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes sind das Inventar und die Eröffnungsbilanz auf den Tag der tatsächlichen Aufnahme des Ge-

schäftsbetriebes im Bundesgebiet aufzustellen. Auf diesen Tag haben die Unternehmen auch nach steuerlichen Vorschriften eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Es wird dadurch vermieden, daß eine handelsrechtliche und eine steuerrechtliche Eröffnungsbilanz für verschiedene Zeitpunkte aufgestellt werden. Nur wenn der Tag der tatsächlichen Aufnahme des Geschäftsbetriebes nach dem Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister des Gerichts im Bundesgebiet liegt, kommt die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz für den Tag der Eintragung in Betracht. In der Eröffnungsbilanz haben die Unternehmen ihre Vermögensgegenstände mit dem Zeitwert zu bewerten (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs). Die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes über die besonderen Bewertungsvorschriften können grundsätzlich bei diesen Unternehmen nicht angewandt werden.

Eine Ausnahme ist jedoch für diejenigen Vermögensgegenstände einschließlich der Schulden zu machen, deren Wertansätze infolge der unklaren Sach- und Rechtslage zweifelhaft sind. Es handelt sich hierbei um Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebiets, um Auslandsvermögen, um Valutaschuldverhältnisse und um Vermögensgegenstände, die nach dem D-Markbilanzgesetz mit einem Erinnerungsposten oder mit einem vorläufigen Wert einzusetzen sind. Müßten die Unternehmen auch diese Vermögensgegenstände mit dem Zeitwert ansetzen, könnten sich daraus in der Folgezeit Buchgewinne oder Buchverluste ergeben, deren steuerliche Berücksichtigung nicht angebracht wäre. Sie würden dadurch schlechter gestellt als die Unternehmen, die am 21. Juni 1948 bereits ihren Sitz im Währungsgebiet hatten. Diese Unternehmen können nämlich die Wertansätze für die aufgeführten Vermögensgegenstände nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes steuerlich erfolgsneutral berichtigen. Die gleiche Vergünstigung muß auch den Unternehmen gewährt werden, die erst jetzt ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegen. § 2 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Entwurfs bestimmt deshalb, daß insoweit die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes gelten.

Die Fristen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz soll das Gericht bestimmen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs). Durch den Gesetzgeber kann die Frist nicht bestimmt werden, da es auf den Einzelfall ankommt und vor allem für Unternehmen, die in Zukunft ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegen, ein fester Zeitpunkt nicht bestimmt werden kann. Die Fristen sollen jedoch in jedem Falle so bemessen werden, daß die Unternehmen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gleiche Zeitspanne zur Verfügung haben, wie sie die Gesellschaften hatten, die bereits am 21. Juni 1948 ihren Sitz im Bundesgebiet hatten (§ 2 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs). Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des Gerichts über die Gewährung von Fristen bedarf sowohl einer zeitlichen als auch einer instanzmäßigen Beschränkung. § 2 Absatz 2 Satz 4 des Entwurfs sieht deshalb als Rechtsmittel nur die sofortige Beschwerde vor und schließt die weitere sofortige Beschwerde aus.

Die Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften müssen ihre Kapitalverhältnisse in Deutscher Mark neu festsetzen. Sie können nicht ihr bisheriges Kapital in Deutscher Mark (Ost) beibehalten (§ 2 Absatz 3 des Entwurfs). Da die Unternehmen im Bundesgebiet ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen, erschien es angebracht, ihnen die Einstellung von Kapitalentwertungskonten nach §§ 36, 37 des D-Markbilanzgesetzes und von Kapitalverlustkonten nach § 38 des D-Markbilanzgesetzes zu gestatten, um sie den im Bundesgebiet bereits ansässigen Unternehmen gleichzustellen.

Wenn Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften ihre Kapitalverhältnisse nicht rechtzeitig neufestsetzen, müssen sie, ebenso wie Kapitalgesellschaften, die nach dem D-Markbilanzgesetz ihre Kapitalverhältnisse neufestzusetzen haben, der Auflösung verfallen. Den Tag der Auflösung für den Fall der nicht rechtzeitigen Vornahme hat das Gericht bei der Eintragung der Sitzverlegung zu bestimmen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs).

Eine Sondervorschrift ist erforderlich für Unternehmen, die vor der Eintragung der Sitzverlegung Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten im Bundesgebiet unterhalten haben. Sie haben nach § 2 des D-Markbilanzgesetzes für diese Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten gesondert Bücher zu führen. Diese gesonderte Buchführung entfällt nach § 2 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes mit dem Tage der Eintragung der Sitzverlegung. Da dieser Tag jedoch nicht mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz übereinzustimmen braucht, muß insoweit bestimmt werden, daß die gesondert geführten Bücher auf den Tag vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz abzuschließen sind (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs).

Hatten die Unternehmen bereits Eröffnungsbilanzen für die Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten aufgestellt, so haben sie für die in diese Bilanzen aufgenommenen Vermögensgegenstände bereits die Vorteile der Neubewertung, die das D-Markbilanzgesetz gewährt, beansprucht. Würde den Unternehmen gestattet werden, diese Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz des Gesamtunternehmens noch einmal mit dem Zeitwert neuzubewerten, so könnten sie dadurch weitere steuerliche Vorteile erlangen, die nicht berechtigt sind. Sie dürfen die Möglichkeit der Neubewertung ihrer Vermögensgegenstände nur einmal benutzen. § 2 Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß Vermögensgegenstände, die bereits in einer Eröffnungsbilanz von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten aufgenommen worden sind, in die Eröffnungsbilanz des Gesamtunternehmens nur mit dem Wert angesetzt werden dürfen, den sie in der Schlußbilanz der Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten hatten. Die Beendigung der Befugnisse ständiger Vertreter und die Löschung ihrer Eintragung im Handelsregister regelt § 2 Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs durch Verweisung auf die darüber in § 1 Absatz 4 des Entwurfs aufgenommenen Vorschriften.

§ 2 Absatz 5 des Entwurfs sieht die Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes auf die Unternehmen vor, die ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegen. Sie sollen nicht schlechter gestellt werden als die Unternehmen, die bereits am 20. Juni 1948 ihren Sitz im Bundesgebiet hatten.

Zu §§ 3 und 4 des Entwurfs

Die in § 2 des Entwurfs getroffenen allgemeinen Vorschriften für den Fall einer Sitzverlegung in das Bundesgebiet können zugunsten der Unternehmen abgewandelt werden, die ihren Sitz von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet verlegen. In diesem Fall ist jedoch ein Unterschied zu machen, je nachdem, ob die Sitzverlegung vor dem 1. April 1949 oder nach dem 31. März 1949 erfolgt ist.

Auf Unternehmen, die vor dem 1. April 1949 ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegt haben, können die Bestimmungen des Berliner D-Markbilanzgesetzes nicht angewandt werden, da die Unternehmen weder am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes noch an dem von ihm als Regelfall vorgesehenen Bilanzstichtag, dem 1. April 1949, ihren Sitz in Groß-Berlin (West) hatten. Wenn die Unternehmen bereits vor

dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert worden waren, können sie jedoch so behandelt werden, als ob sie bereits am 21. Juni 1948 auch rechtlich ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegt hatten.

Unternehmen, die erst nach dem 31. März 1949 ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegt haben, unterstehen zwar vom Tage der Sitzverlegung an nicht mehr den Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes. Da das Berliner D-Markbilanzgesetz jedoch mit dem D-Markbilanzgesetz des Bundesgebietes weitgehend übereinstimmt, erschien es gerechtfertigt, diesen Unternehmen die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes vorzuschreiben.

Zu § 3

Dementsprechend bestimmt § 3 des Entwurfs, daß Unternehmen, die vor dem 1. April 1949 ihren Sitz in das Bundesgebiet verlegt haben, ihre Eröffnungsbilanz abweichend von § 2 des Entwurfs nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes aufzustellen haben, wenn sie bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert worden waren und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist. Sie müssen die Verpflichtung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 dem Registergericht binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzeigen, damit das Gericht unterrichtet ist, ob die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach § 2 oder nach § 3 des Entwurfs erfolgt. Da die Fristen zur Feststellung der Eröffnungsbilanz nach dem D-Markbilanzgesetz bereits abgelaufen sind, bedarf es für diese Unternehmen einer neuen Fristsetzung sowie der Bestimmung eines anderweitigen Auflösungstermins (§ 3 Absatz 1 letzter Satz des Entwurfs).

War das Unternehmen vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich bereits in das Bundesgebiet verlagert, so kann auf die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz für etwaige Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet sowie auf die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung für diese Zweigniederlassungen verzichtet werden. Die steuerliche Erfassung der Betriebsergebnisse dieser Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten ist dadurch sichergestellt, daß die Eröffnungsbilanz für das Gesamtunternehmen auf den 21. Juni 1948 aufgestellt wird (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs).

Unternehmen, die am 21. Juni 1948 ihren Sitz im Bundesgebiet hatten, können das am 21. Juni 1948 laufende Rumpfgeschäftsjahr mit dem nachfolgenden Geschäftsjahr nach der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der Fassung der Sechsundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz verbinden. Sie haben dadurch den Vorteil, daß die Betriebsergebnisse dieser beiden Geschäftsjahre steuerlich zusammen erfaßt werden. Dieser Vorteil muß auch den Unternehmen gewährt werden, die aus Berlin kommend ihren Sitz in das Bundesgebiet erst nach dem 21. Juni 1948 verlegt haben, die aber wirtschaftlich bereits vor dem 21. Juni 1948 in das Bundesgebiet verlagert worden waren. § 3 Absatz 3 des Entwurfs eröffnet deshalb diesen Unternehmen die Möglichkeit, die beiden Geschäftsjahre durch eine Anzeige an das Registergericht zu verbinden.

Liegen die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 nicht vor, so müssen die Unternehmen ihre Eröffnungsbilanz nach § 2, d. h. auf den Tag der tatsächlichen

Geschäftsaufnahme im Bundesgebiet, aufstellen. Um diese Unternehmen jedoch hinsichtlich der Neubewertung ihres Vermögens nicht besserzustellen als die anderen Unternehmen, die entweder immer ihren Sitz im Bundesgebiet hatten oder ihn noch jetzt in Groß-Berlin (West) haben, erschien es geboten, die Neubewertung des Vermögens nicht nach den Zeitwerten, wie § 2 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs es vorsieht, zu gestatten, sondern an deren Stelle die Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes zu setzen und ihnen die Aufstellung einer Reichsmarkschlußbilanz für den 25. Juni 1948, dem Tag der ersten Berliner Währungsreform, vorzuschreiben (§ 3 Absatz 4 des Entwurfs).

Zu § 4

Unternehmen, die nach dem 31. März 1949 ihren Sitz von Groß-Berlin (West) in das Bundesgebiet verlegt haben oder verlegen, haben ihre Eröffnungsbilanz und ihre Kapitalverhältnisse nach den Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes festzustellen, sofern die Frist zur Aufstellung nach den Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes noch nicht abgelaufen ist. Sie erhalten damit die Möglichkeit, bereits geleistete Vorarbeiten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz unter Zugrundelegung der Berliner Rechtsvorschriften trotz der Sitzverlegung in das Bundesgebiet zu verwenden (§ 4 Absatz 1 des Entwurfs). Auf der anderen Seite erlangen sie dadurch keine Vorteile gegenüber den Unternehmen, die in Groß-Berlin (West) verblieben sind.

Hat ein Unternehmen nach den Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes bereits eine Eröffnungsbilanz aufgestellt und verlegt es erst nachher seinen Sitz in das Bundesgebiet, so hat es mit der Eröffnungsbilanz nach den Berliner Vorschriften seine Vermögensgegenstände in Deutscher Mark bewertet. In diesem Fall ist die Aufstellung einer weiteren Eröffnungsbilanz nicht erforderlich (§ 4 Absatz 2 des Entwurfs).

Nach § 4 Absatz 3 des Entwurfs sind die Vorschriften des Berliner D-Markbilanzgesetzes in den Fällen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des Berliner Gesetzes auch im Bundesgebiet anzuwenden.

Zu § 5

Eine Sondervorschrift ist erforderlich für solche Kapitalgesellschaften, für die ein Sitz sowohl im Handelsregister eines Gerichts von Groß-Berlin (West) als auch eines Gerichts im Bundesgebiet eingetragen ist. Die mehrfache Eintragung eines Sitzes, deren rechtliche Zulässigkeit umstritten ist, ist bisher nur bei Kapitalgesellschaften erfolgt. Die Eintragungen sind, soweit bekannt, erst nach dem 20. Juni 1948 erfolgt. § 1 Absatz 5 des Berliner D-Markbilanzgesetzes regelt diese Fälle in der Weise, daß das Berliner D-Markbilanzgesetz dann nicht anwendbar ist, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung des Unternehmens im Bundesgebiet befindet und die Eröffnungsbilanz nach dem D-Markbilanzgesetz bis zum 30. September 1950 aufgestellt wird, in allen anderen Fällen soll das Recht am Orte des zuerst eingetragenen Sitzes maßgebend sein. Auf diese Berliner Regelung muß die Regelung im Bundesgebiet abgestimmt werden. § 5 Absatz 1 des Entwurfs sieht demgemäß die Anwendbarkeit des D-Markbilanzgesetzes in den Fällen vor, in denen das Berliner D-Markbilanzgesetz nicht anwendbar ist, § 5 Absatz 2 des Entwurfs befreit von der Anwendung des D-Markbilanzgesetzes, wenn die Eröffnungsbilanz nach dem Berliner D-Markbilanzgesetz aufzustellen ist.

Die Anwendbarkeit des Berliner D-Markbilanzgesetzes beruht auf dem Gedanken, daß diese Kapitalgesellschaften ihren zuerst eingetragenen Sitz in Berlin hatten und dieser in erster Linie für die auf diese Gesellschaften anwendbaren Rechtsvorschriften maßgebend sein soll.

Stellt eine Kapitalgesellschaft mit mehrfach eingetragenem Sitz ihre Eröffnungsbilanz nach Berliner Recht für den 1. April 1949 auf, ohne daß der Gewinn für die Zeit vom 26. Juni 1948 bis 31. März 1949 auf Grund von in Westmark aufgestellten Bilanzen ermittelt werden kann, so wäre infolge der Besonderheiten der Berliner Regelung die steuerliche Erfassung der Betriebsergebnisse dieser Gesellschaft im Bundesgebiet nicht gewährleistet. Es kann daher für diesen Fall nicht völlig von der Anwendung der Bestimmungen des Bundes-D-Markbilanzgesetzes abgesehen werden; zum Zwecke der steuerlichen Erfassung der Betriebsergebnisse in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 muß von den Gesellschaften verlangt werden, daß sie für ihre Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Bundesgebiet bis zum 31. März 1949 Bücher führen und auf diesen Tag eine Schlußbilanz aufstellen (§ 5 Absatz 3 des Entwurfs).

Zu § 6

§ 6 des Entwurfs regelt die Fälle von Sitzverlegungen aus der Ostzone in das Bundesgebiet. Entsprechend der in § 3 Absatz 1 des Entwurfs vorgesehenen Regelung haben auch diese Unternehmen ihre Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 aufzustellen, wenn das Unternehmen bereits vor dem 21. Juni 1948 wirtschaftlich in das Bundesgebiet verlagert worden war und nur die Eintragung der Sitzverlegung im Handelsregister erst nach dem 21. Juni 1948 erfolgt ist. Wirtschaftlich gesehen stehen diese Unternehmen den Unternehmen gleich, die bereits am 21. Juni 1948 ihren Sitz im Bundesgebiet hatten. Sie müssen deshalb diesen Unternehmen gleich behandelt werden und ihre Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufstellen (§ 6 Absatz 1 des Entwurfs).

War das Unternehmen bereits am 21. Juni 1948 wirtschaftlich aus der Ostzone in das Bundesgebiet verlagert, so kann auf die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz für seine Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Bundesgebiet sowie auf die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung verzichtet werden. Die steuerliche Erfassung der Betriebsergebnisse der Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten ist dadurch sichergestellt, daß für das Gesamtunternehmen die Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 aufgestellt wird (§ 6 Absatz 2 des Entwurfs).

§ 6 Absatz 3 des Entwurfs ermöglicht auch diesen Unternehmen, das am 21. Juni 1948 laufende Rumpfgeschäftsjahr mit dem nachfolgenden Geschäftsjahr zu verbinden. Die Gründe, aus denen diese Möglichkeit eröffnet werden kann, sind oben zu § 3 Absatz 3 des Entwurfs dargelegt.

Zu Artikel III

Artikel III enthält Änderungen und Ergänzungen des D-Markbilanzgesetzes, die aus den bei den einzelnen Vorschriften ausgeführten Gründen erforderlich geworden sind.

Zu § 7

§ 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes ist durch die neuen Vorschriften der §§ 2 bis 6 des Entwurfs sachlich ersetzt worden. Er muß daher aufgehoben werden.

Wegen der dadurch erforderlich gewordenen Übergangsvorschrift vergl. unten zu § 19.

Zu § 8

§ 35 Absatz 3 Satz 2 sieht für die Bildung von freien Rücklagen in der Eröffnungsbilanz zwei Grenzen vor. Es dürfen einmal freie Rücklagen höchstens in der Höhe gebildet werden, in der freie Rücklagen in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen waren. Ferner darf bei der Bildung der freien Rücklagen das Verhältnis zwischen der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage, soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, und den freien Rücklagen nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden. Die erste Grenze entspricht in ihrem Wortlaut der entsprechenden Vorschrift des § 5 Absatz 3 der Österreichischen Umstellungsverordnung, die als Vorbild für § 35 des D-Markbilanzgesetzes gedient hat. Damals ist diese Vorschrift einheitlich dahin ausgelegt worden, daß die freien Rücklagen in der Eröffnungsbilanz betragsmäßig die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen freien Rücklagen nicht übersteigen durften. Dies war auch die Absicht des Gesetzgebers bei der Abfassung des D-Markbilanzgesetzes. In diesem Sinne ist die Vorschrift des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes auch von den führenden Kommentaren zu dem Gesetz ausgelegt worden. Die Vorschrift wird von großen Teilen der Wirtschaft als zu sehr einengend empfunden. Bei den ersten D-Markeröffnungsbilanzen hat sich herausgestellt, daß die Gesellschaften die Vorschrift in anderem Sinne auslegen und freie Rücklagen in höherem Umfange einstellen, als sie in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind. Dieses Verfahren einzelner Gesellschaften, das allmählich zu einer allgemeinen Übung wird, kann von dem Gesetzgeber nicht hingenommen werden. Absicht des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes ist es, das gesamte Kapital in Gestalt des Nennkapitals oder der gesetzlichen Rücklage zu binden und die Bildung freier Rücklagen nur in dem Umfang zu gestatten, wie sie bereits in der Reichsmarkschlußbilanz vorhanden waren. Zur Durchsetzung der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele ist es daher erforderlich, die Vorschrift des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes so zu ändern, daß eine andere Auslegung nicht mehr möglich ist. Dies ist der eine Zweck der Neufassung des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes, die § 8 des Entwurfs enthält.

Es hat sich ferner gezeigt, daß die Vorschrift des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes zu einer unterschiedlichen Behandlung der Gesellschaften bei gleicher Sachlage führt, weil § 35 Absatz 3 Satz 2 es ausschließlich auf die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Rücklagen abstellt. Während des Krieges haben die meisten Gesellschaften aus Gründen der Geheimhaltung die erlittenen Zerstörungen oder Beschädigungen ihrer Vermögensgegenstände in den Wertansätzen nicht berücksichtigt. Sie haben die Vermögensgegenstände trotz ihrer Zerstörung oder Beschädigung weiterhin mit den alten Wertansätzen ausgewiesen. Dieses Verfahren war ihnen aus Gründen der Geheimhaltung der erlittenen Kriegsschäden ausdrücklich gestattet. Es bestand auch dafür eine gewisse Berechtigung, weil die Gesellschaften in Höhe ihrer erlittenen Verluste Entschädigungsansprüche gegenüber dem Reich hatten. Nach dem Zusammenbruch ist dieser Ent-

schädigungsanspruch fraglich geworden. Die bisher aus Gründen der Geheimhaltung geübte Bilanzierungsweise hätte nunmehr geändert werden sollen. Trotzdem hat ein großer Teil der Gesellschaften ihre Vermögensgegenstände, auch wenn sie zerstört oder beschädigt waren, zu den alten Wertansätzen ausgewiesen und keine Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorgenommen. Sie sind zu diesem Verfahren der sogenannten Stillhaltebilanzen durch Artikel VIII des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 veranlaßt worden, nach dem bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer für die durch den Krieg verursachten Zerstörungen oder Beschädigungen keine Gutschriften und keine Ermäßigungen gewährt werden durften. Da die Gesellschaften somit in der Steuerbilanz keine Abschreibungen oder Wertberichtigungen vornehmen durften, haben sie davon abgesehen, im Interesse der Einheitlichkeit von Handels- und Steuerbilanz Abschreibungen oder Wertberichtigungen in der Handelsbilanz zu machen. Infolgedessen brauchten sie zur Deckung der Verluste, die bei Vornahme von Abschreibungen entstanden waren, nicht ihre freien Rücklagen aufzulösen oder einen Verlustvortrag auszuweisen. Sie sind daher in der Reichsmarkschlußbilanz im Besitz von sehr hohen freien Rücklagen, die innerlich nicht gerechtfertigt sind, weil ihnen entsprechende Aktivwerte nicht gegenüberstehen. Sie können, da es § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes auf die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen freien Rücklagen abstellt, in ihrer Eröffnungsbilanz entsprechende hohe freie Rücklagen bilden, wenn sie durch Neubewertung ihrer Vermögensgegenstände ein entsprechendes Aktivvermögen erhalten.

Zahlreiche Gesellschaften haben demgegenüber nach dem Zusammenbruch im Interesse klarer Bilanzverhältnisse in ihrer Handelsbilanz die erlittenen Kriegsverluste entweder abgeschrieben oder in ihrer Höhe Wertberichtigungen eingestellt. Da die Kriegsverluste in aller Regel so hoch waren, daß sie aus dem anfallenden Jahresgewinn nicht gedeckt werden konnten, mußten sie, um zu einer ausgeglichenen Bilanz zu kommen, entweder in Höhe der Verluste ihre freien Rücklagen auflösen oder einen Verlustvortrag ausweisen. Da ein Verlustvortrag in einer Bilanz von den freien Rücklagen abzusetzen ist, weisen sie deshalb entweder überhaupt keine freien Rücklagen oder nur entsprechend niedrigere in ihrer Reichsmarkschlußbilanz aus. Sie können daher bei der jetzigen Fassung des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes überhaupt keine freien Rücklagen oder nur sehr geringe bilden, obwohl sie in der Lage sind, ihre Vermögensgegenstände ebenso wie andere Gesellschaften neuzubewerten und dadurch die Kriegsverluste buchmäßig auszugleichen.

Um diese Benachteiligung auszuschalten, erwägen viele Gesellschaften, ob sie nicht in der Reichmarkschlußbilanz von ihrer bisherigen Bilanzierungsmethode, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entspricht, abgehen sollen, um entsprechend hohe freie Rücklagen ausweisen zu können. Es wäre jedoch außerordentlich mißlich, wenn diese Gesellschaften, die ihre Reichsmarkschlußbilanz von den erlittenen Kriegsverlusten bereinigt hatten, jetzt ihre Reichsmarkschlußbilanz wieder als Stillhaltebilanz aufstellen würden, die die erlittenen Kriegsverluste nicht ausweist. Im Interesse ihres Ansehens können sich viele große Gesellschaften, die auf klare Bilanzverhältnisse Wert gelegt haben, dieses Verfahren auch auf keinen Fall leisten. Es ist daher erforderlich, § 35 Satz 2 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes zu ändern, damit die Gesellschaften, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung richtig bilanziert haben, nicht schlechter gestellt sind als die Gesellschaften, die in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen

Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 weiterhin Stillhaltebilanzen aufgestellt haben.

Dementsprechend bestimmt die neue Fassung des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes einmal, daß freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind, nur in angemessener Höhe, jedoch höchstens im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark, eingestellt werden dürfen (§ 8 Absatz 1 Buchstabe a des Entwurfs). Ferner gestattet die neue Fassung außer den in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen freien Rücklagen auch freie Rücklagen in Höhe der Beträge zu bilden, die bei Aufstellung von Jahresabschlüssen vor dem 21. Juni 1948 das steuerliche Ergebnis nicht mindern durften, aber als Verlustabschreibungen oder Wertberichtigungen zu Lasten des Jahresergebnisses oder freier Rücklagen verrechnet worden sind (§ 8 Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs). Zur Nachprüfung, ob die für die Bildung von freien Rücklagen bestimmten Grenzen eingehalten worden sind, soll in dem Bericht über die Neufestsetzung ausdrücklich angegeben werden, daß den Beträgen, die nach Satz 2 Buchstabe b der Neufassung als freie Rücklagen eingestellt werden, Verluste entsprechen, die das steuerliche Ergebnis nicht gemindert haben.

Wegen der hierzu erforderlichen Übergangsvorschriften vgl. unten zu § 20.

Zu §§ 9 und 10

§ 10 des D-Markbilanzgesetzes schreibt vor, daß Verbindlichkeiten, die auf ausländische Währung lauten, zum Umrechnungskurs von 0,30 USA-Dollar für eine Deutsche Mark oder dem entsprechenden Kurs bei anderen ausländischen Währungen zu passivieren sind; Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in deutscher Währung zu erfüllen sind, sind nach § 11 des D-Markbilanzgesetzes ebenfalls mit dem aus § 10 des D-Markbilanzgesetzes sich ergebenden Umrechnungskurs für die ausländischen Zahlungsmittel zu passivieren. Wenn diesen Verbindlichkeiten Reichsmarkansprüche gegenüber standen, die im Verhältnis 10 : 1 oder als Altgeldguthaben nur im Verhältnis von 10 : 0,65 oder als Forderungen gegen die im § 14 des Umstellungsgesetzes genannten Rechtsträger überhaupt nicht auf Deutsche Mark umgestellt sind, führt dies zu einem entsprechenden Kapitalschwund, unter Umständen sogar zu einer Überschuldung des betreffenden Unternehmens in der Eröffnungsbilanz. Da zur Zeit noch nicht feststeht, ob diesen Unternehmen für die dadurch erlittenen Verluste eine Hilfe der öffentlichen Hand gewährt werden kann, ist es erforderlich, diesen Unternehmen vorübergehend wenigstens eine Bilanzierungshilfe zu geben. Die Vorschriften der §§ 36 bis 38 des D-Markbilanzgesetzes, die Bilanzierungshilfen vorsehen, reichen nach ihrem Wortlaut nicht aus, um durch Einstellung eines entsprechenden Aktivpostens die entstandenen Verluste auszugleichen. Es ist deshalb erforderlich, durch eine Neufassung der Vorschriften über das außerordentliche Kapitalentwertungskonto und über das Kapitalverlustkonto bei Überschuldung den Unternehmen die Einstellung eines Aktivpostens in Höhe der erlittenen Verluste zu ermöglichen. Eine Änderung der Vorschrift über das Kapitalentwertungskonto nach § 36 des D-Markbilanzgesetzes ist nicht erforderlich. Die Bildung eines Kapitalentwertungskontos nach § 36 des D-Markbilanzgesetzes ist im Gegensatz zu den beiden anderen Konten nicht an besondere sachliche Voraussetzungen geknüpft.

Zu § 9

§ 9 des Entwurfs sieht deshalb eine Neufassung des § 37 des D-Markbilanzgesetzes vor. Durch den in die Neufassung eingefügten Absatz 2 des § 37 des D-Markbilanzgesetzes wird den Unternehmen gestattet, ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto einzustellen, wenn sie in ihrer Eröffnungsbilanz Valuta-Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten ausweisen, die als Geldwertschuldverhältnisse (§ 11) in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in Deutscher Mark zu erfüllen sind. Die Höhe des dafür zu bildenden außerordentlichen Kapitalentwertungskontos ist auf neun Zehntel des für diese Verbindlichkeiten ausgewiesenen Betrages beschränkt. Dadurch wird der größte Teil der entstandenen Verluste aufgefangen und den Gesellschaften die Aufstellung einer ausgeglichenen Bilanz ermöglicht.

Zu § 10

§ 10 des Entwurfs sieht eine entsprechende Neufassung des § 38 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes vor, indem er den Gesellschaften gestattet, bis zur Höhe von neun Zehnteln des Betrages der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Valuta-Verpflichtungen (§ 10) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse (§ 11) in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln in Deutscher Mark zu erfüllen sind, gleichfalls ein Verlustkonto einzustellen.

Die Neufassung des § 38 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes enthält ferner eine Neufassung des bisherigen Satzes 2 dieser Vorschrift. Der dort verwandte Begriff der „Währungsverluste, die durch die Gesetze uber die Neuordnung des Geldwesens verursacht sind", ist unklar und hat, wenn er auch im Ergebnis überall richtig ausgelegt worden ist, zu Zweifeln Anlaß gegeben. Die Neufassung soll klarstellen, daß als Kriegsfolgeschäden im Sinne dieser Bestimmung nicht „Währungsverluste" gelten, die in der Umwandlung eines Guthabens oder in der Umstellung einer Forderung auf einen geringeren Betrag in Deutscher Mark als ihren Reichsmarknennbetrag bestehen.

Zu § 11

§ 11 enthält eine weitere Änderung aktienrechtlicher Bestimmungen, die zur Durchführung des D-Markbilanzgesetzes erforderlich geworden ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und dem Vorstand einer Aktiengesellschaft über die Auslegung von Vorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht hat nach § 135 Absatz 3 AktG eine Spruchstelle zu entscheiden. Die näheren Vorschriften über die Spruchstelle, insbesondere die Zuständigkeit im Einzelfall, sind in Artikel X der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) getroffen. Danach ist Spruchstelle des ersten Rechtszugs ein Zivilsenat des Kammergerichts oder des Oberlandesgerichts München für die diesen durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zugewiesenen Bezirke. Diese Aufteilung entspricht nicht den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen, die Anwendbarkeit der Vorschrift ist sehr zweifelhaft. Durch § 11 Absatz 2 des Entwurfs wird deshalb in das D-Markbilanzgesetz eine Vorschrift eingefügt, die § 28 der

Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz entsprechend den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen im Bundesgebiet neu faßt.

Die Einfügung dieser Bestimmung macht auch eine Änderung der Überschrift des Abschnitts III des D-Markbilanzgesetzes erforderlich (§ 11 Absatz 1 des Entwurfs).

Zu § 12

Die Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes über die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und der Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten keine Bestimmungen darüber, ob und wie die Neufestsetzung vorzunehmen ist, wenn sich bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, daß die Genossenschaft überschuldet ist. Kapitalgesellschaften, die nach dem Ergebnis der Eröffnungsbilanz überschuldet sind, können keine Neufestsetzung vornehmen, sondern müssen sich auflösen oder umwandeln. Ein Zwang zur Auflösung von überschuldeten Genossenschaften erscheint jedoch in jedem Fall nicht erforderlich. Auch das Genossenschaftsgesetz enthält eine Pflicht zum Antrag auf Konkurseröffnung bei Überschuldung nur dann, wenn die Überschuldung ein Viertel der Haftsumme aller Genossen übersteigt. Es erscheint deshalb angebracht, überschuldeten Genossenschaften zu gestatten, ihre Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile neufestzusetzen. Die Neufestsetzung kann nur in der Weise geschehen, daß die Geschäftsguthaben auf null Deutsche Mark und die Geschäftsanteile auf mindestens eine Deutsche Mark neufestzusetzen sind. In diesem Sinne ist nach Mitteilung der Genossenschaftsverbände auch bisher auf Grund der Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes bei überschuldeten Genossenschaften verfahren worden. Damit erhalten jedoch die überschuldeten Genossenschaften auch die Möglichkeit, eine Herabsetzung der Haftsumme in demselben Verhältnis wie die Neufestsetzung der Geschäftsanteile, das heißt praktisch auf eine Deutsche Mark, zu beschließen. Die Haftsumme bildet aber bei überschuldeten Genossenschaften das letzte Haftungsobjekt für die Gläubiger der Genossenschaft. Es würde ihnen durch diese Herabsetzung der Haftsumme auf Grund des § 64 Absatz 4 des D-Markbilanzgesetzes genommen werden. Die Herabsetzung der Haftsumme bei überschuldeten Genossenschaften überhaupt auszuschließen, erscheint auf der anderen Seite nicht gerechtfertigt, da sie sonst grundsätzlich zugelassen ist. Die Genossen einer überschuldeten Genossenschaft würden dadurch gegenüber den Genossen einer nicht überschuldeten Genossenschaft erheblich benachteiligt werden. Es muß deshalb zwar die Herabsetzung der Haftsumme zugelassen, aber im Interesse der Gläubiger auf einen bestimmten Betrag beschränkt werden.

Da die Forderungen der Gläubiger in der Regel im Verhältnis 10:1 umgestellt sind, kann eine Herabsetzung der Haftsumme auf einen Betrag von einer Deutschen Mark für je 10 Reichsmark ihres bisherigen Betrages zugelassen werden. Unter diesen Betrag muß sie jedoch in jedem Fall ausgeschlossen werden, um den Gläubigern nicht das letzte Haftungsobjekt zu nehmen. (§ 65 Absatz 3 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs.)

Die verhältnismäßige Herabsetzung bedarf einer weiteren Einschränkung, wenn die Überschuldung so hoch ist, daß sie ein Viertel des Gesamtbetrages der nach Satz 1 herabgesetzten Haftsummen aller Genossen übersteigt. Dann müßte nämlich trotz der Herabsetzung noch Antrag auf Konkurseröffnung gestellt werden und die Herabsetzung würde nur darauf hinauslaufen, die Konkursmasse zu schmä-

lern. Satz 2 schränkt deshalb die Herabsetzung dahingehend weiter ein, daß in jedem Fall die Herabsetzung nach Satz 1 nur so weit gehen darf, daß die Überschuldung ein Viertel des Betrages der herabgesetzten Haftsummen aller Genossen nicht mehr übersteigt.

Zu § 13

§ 13 des Entwurfs fügt in das D-Markbilanzgesetz einen neuen Abschnitt IVa ein. Dieser Abschnitt ist erforderlich, da das D-Markbilanzgesetz keine Vorschriften über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse bei anderen Unternehmen als Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthält, es sich aber herausgestellt hat, daß auch in dieser Beziehung jedenfalls zwei Vorschriften getroffen werden müssen.

Zum neuen § 72 a des D-Markbilanzgesetzes

Die Einstellung eines außerordentlichen Kapitalentwertungskontos und eines Kapitalverlustkontos ist nach dem D-Markbilanzgesetz nur Kapitalgesellschaften erlaubt; Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können ein Kapitalverlustkonto, Wohnungsbaugenossenschaften ein Kapitalentwertungskonto nach § 36, jedoch kein außerordentliches Kapitalentwertungskonto einstellen. Es erschien nicht notwendig, auch anderen Unternehmen die Einstellung eines außerordentlichen Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos zu gestatten. Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften haben die Unternehmen kein festes Grundkapital; es ist daher nicht erforderlich, daß sie ihr bisheriges Betriebskapital mit Hilfe eines Kapitalentwertungskontos fortführen können. Ein Kapitalverlustkonto benötigen die Unternehmen nicht, weil bei ihnen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften Überschuldung kein Konkursgrund ist. Durch die in §§ 9 und 10 des Entwurfs vorgesehene Neufassung der Vorschriften über das außerordentliche Kapitalentwertungskonto und über das Kapitalverlustkonto bei Überschuldung ist den Kapitalgesellschaften bei Valuta-Verpflichtungen (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes) oder Verbindlichkeiten, die als Geldwertschuldverhältnisse (§ 11 des D-Markbilanzgesetzes) in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von ausländischen Zahlungsmitteln zu erfüllen sind, die Möglichkeit eröffnet worden, die bei diesen Verbindlichkeiten eingetretenen Verluste bis zur Höhe von neun Zehnteln des für diese Verbindlichkeiten ausgewiesenen Betrages durch Einstellung eines außerordentlichen Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos zu decken. Sie können damit eine ausgeglichene Bilanz vorlegen. Andere Unternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, hätten diese Möglichkeit nicht. Im Interesse des Ansehens dieser Firmen im Ausland und ihrer Kreditwürdigkeit erscheint es jedoch geboten, daß auch sie eine ausgeglichene Bilanz aufstellen können; § 72a gestattet ihnen daher, ein Währungsausgleichskonto in dem gleichen Umfange in ihre Bilanzen einzustellen, wie Kapitalgesellschaften die aus Fremdwährungsverbindlichkeiten entstandenen Verluste durch Einstellung eines außerordentlichen Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos bilanzmäßig decken können.

Zum neuen § 72 b des D-Markbilanzgesetzes

Die Neuregelung der Kapitalverhältnisse bei Personenhandelsgesellschaften hat das D-Markbilanzgesetz ebenso wie die Goldbilanzverordnung wegen der Vielgestaltigkeit der Rechtsverhältnisse bei

den Personenhandelsgesellschaften nicht ausdrücklich geregelt. Abgesehen davon, daß eine allgemeine Regelung wegen der unterschiedlichen Rechtsverhältnisse bei den Personenhandelsgesellschaften nicht möglich erschien, ist eine Regelung vor allem auch deshalb unterblieben, weil in die Vertragsfreiheit, die das Gesellschaftsrecht der Personenhandelsgesellschaften weitgehend beherrscht, nicht eingegriffen werden sollte. An diesem Grundsatz soll mit einer Ausnahme nichts geändert werden. Eine Änderung erscheint lediglich insofern erforderlich, als es sich um das Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft handelt. Dies ist bei der Einlage des Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft der Fall. Sie stellt in ihrer Eigenschaft als Pflichteinlage den Betrag dar, den der Kommanditist in das Gesellschaftsvermögen, als seinen Betrag zu leisten hat. In ihrer Eigenschaft als Hafteinlage ist sie der Betrag, bis zu dessen Höhe der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet.

Die Folgen der Neubewertung des Gesellschaftsvermögens und der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse auf die Hafteinlage sind zweifelhaft. Durch ein Ergänzungsgesetz zum D-Markbilanzgesetz können diese Zweifel jedoch nicht beseitigt werden, da die Umstellung der Hafteinlage, die eine Haftsumme und keine Reichsmarkverbindlichkeit darstellt, in den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens geregelt ist. Es muß der Rechtsprechung überlassen bleiben, wie die einschlägigen Bestimmungen des Währungsgesetzes und des Umstellungsgesetzes in Bezug auf die Hafteinlage des Kommanditisten auszulegen sind.

Aus der Umstellung der Hafteinlage, gleichgültig, ob sie auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes im Verhältnis 1 : 1 oder auf Grund des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 10:1 oder nach einem anderen Verhältnis erfolgt, ergibt sich jedoch eine Frage, die der gesetzlichen Regelung bedarf, ohne daß durch diese Regelung der aus den Gesetzen zur Neuordnung des Geldwesens sich ergebenden Rechtslage vorgegriffen wird.

Nach § 169 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches hat ein Kommanditist keinen Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist. Nach § 172 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches haftet er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar, wenn er Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist. Durch die Neufestsetzung der Kapitalanteile der Gesellschafter wird auch der Kapitalanteil des Kommanditisten in sehr vielen Fällen unter den Betrag der von ihm geleisteten Einlage herabgemindert werden. Er hätte damit für die Zukunft nicht die Möglichkeit, Gewinne zu entnehmen. Er müßte sie solange in der Gesellschaft stehen lassen, bis der Betrag der von ihm geleisteten Einlage wieder erreicht ist. Diese aus § 169 Absatz 1 und § 172 Absatz 4 sich ergebende Rechtsfolge erscheint weder unter Berücksichtigung der Belange der übrigen Gesellschafter noch der Gläubiger der Kommanditgesellschaft gerechtfertigt. Auch bei einer Kapitalgesellschaft, deren Nennkapital durch die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse unter den bisherigen Reichsmarknennbetrag ermäßigt worden ist, beschränkt das D-Markbilanzgesetz die Ausschüttung von zukünftigen Gewinnen nicht. Es muß deshalb auch dem Kommanditisten ermöglicht werden, in der Zuukunft auf ihn entfallende Gewinne zu entnehmen,

ohne sich dadurch der Haftung gegenüber den Gläubigern auszusetzen. § 72b des Entwurfs bestimmt deshalb, daß eine Herabminderung des Kapitalanteils eines Kommanditisten durch die Neufestsetzung der Kapitalanteile aller Gesellschafter unter den auf seine Einlage geleisteten Betrag kein Verlust im Sinne des § 169 Absatz 1 Satz 2 und des § 172 Absatz 4 Satz 2 des Handelsgesetzbuches ist. Damit wird der Kommanditist insoweit den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt.

Zu § 14

1. Änderung des § 73 Absatz 1 und 4 des D-Markbilanzgesetzes (§ 14 Absatz 1 des Entwurfs):

   Die Streichung der Worte „und Vermögen" dient lediglich zur Klarstellung. Die einzelnen Vermögensgegenstände der Eröffnungsbilanz sind nach § 75 auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend, die unter Zugrundelegung des Stichtages vom 21. Juni 1948 veranlagt werden. Die Fassung in § 73 Absatz 1 und 4, wonach die zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen (Absatz 1) bezw. Werterhöhungen in den Fällen des § 47 Absatz 1 (Absatz 4) für die Steuern vom Vermögen keine Steuerpflicht begründen, hat zu Irrtümern Anlaß gegeben. Die Fassung sollte nur eine besondere Besteuerung einer Vermögendifferenz ausschließen, nicht aber sich auf die laufende Vermögensteuer beziehen.

2. Ergänzung des § 73 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes (§ 14 Absatz 2 des Entwurfs):

   § 73 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß die zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig sind. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob die Verwendung von Gewinnen zur Tilgung eines Kapitalentwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos bei den Gesellschaftern oder den Genossen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen und bei der Gesellschaft oder der Genossenschaft selbst für die Kapitalverkehrsteuer eine Steuerpflicht begründet. Eine solche Vorschrift erschien bei Abfassung des D-Markbilanzgesetzes nicht erforderlich. Es wurde der Standpunkt vertreten, daß eine Steuerpflicht insoweit nicht in Betracht käme. Es ist jedoch in der Zwischenzeit zweifelhaft geworden, ob die in der Tilgung des Kapitalentwertungskontos oder des Kapitalverlustkontos liegende Werterhöhung der Gesellschaftsanteile nicht doch ein steuerpflichtiger Vorgang ist. Zur Beseitigung dieser Zweifel bestimmt § 14 Absatz 2 des Entwurfs, daß dies nicht der Fall ist.

Zu § 15

1. Ergänzung des § 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes (§ 15 Absatz 2 des Entwurfs):

   Die in § 15 Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Ergänzung des § 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes ist unten zu § 21 im Zusammenhang mit der Vorschrift über Behandlung der Auswirkungen der Pfundabwertung erläutert.

2. Änderung des § 74 Absatz 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes (§ 15 Absatz 3 des Entwurfs):

   Nach § 74 des D-Markbilanzgesetzes führt die Berichtigung von

Wertansätzen nach § 47 bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zwangsweise zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz. Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die das D-Markbilanzgesetz angewandt wird, ist im § 74 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes diese zwangsweise Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht vorgesehen. Nach dem Wortlaut können bei diesen Steuerpflichtigen die in § 47 aufgeführten Wertansätze gleichfalls mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt werden. Daraus ist der Schluß gezogen worden, daß diese Steuerpflichtigen ihre steuerliche Eröffnungsbilanz, wenn ein Fall der Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 vorliegt, nicht zu berichtigen brauchen. Diese Folge war jedoch mit der Vorschrift des § 74 Absatz 3 nicht beabsichtigt. Es wäre dies auch eine unbegründete Besserstellung dieser Steuerpflichtigen gegenüber den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. § 15 Absatz 3 des Entwurfs ändert deshalb die Fassung des § 74 Absatz 3 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes dahin, daß auch bei diesen Steuerpflichtigen die in § 47 aufgeführten Wertansätze mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz zu berichtigen sind.

3. Änderung des § 74 Absatz 4 des D-Markbilanzgesetzes (§ 15 Absatz 4 des Entwurfs):

   § 74 Absatz 4 bedarf in zwei Punkten einer Änderung:
   Wenn den Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 des D-Markbilanzgesetzes fallen, aber ihre Gewinne nach § 4 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, die Bewertung ihrer Vermögensgegenstände nach den Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes gestattet wird, müssen auf die Steuerpflichtigen auch die steuerlichen Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes angewandt werden. Es gilt dies insbesondere für die Vorschrift des § 73 Absatz 6 des D-Markbilanzgesetzes über das Verbot des Verlustabzugs für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, und für die Vorschriften des § 74 Absatz 1 bis 3 über die handelsrechtlichen Wertansätze als steuerliche Ausgangswerte. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen sowie der Bestimmungen des § 73 Absatz 1, 4 und 5 bei den Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Bestandsvergleich ermitteln, muß deshalb ausdrücklich durch eine Änderung des § 74 Absatz 4 vorgesehen werden (§ 15 Absatz 4 des Entwurfs).

   Zu den Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Bestandsvergleich ermitteln, gehören auch die Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes haben. Sie müssen jedoch aus den unter 4. angeführten Gründen von der Regelung des § 74 Absatz 4 ausgenommen werden.

4. Ergänzung des § 74 des D-Markbilanzgesetzes (§ 15 Absatz 5 des Entwurfs):

   Die Vorschrift des § 16 des D-Markbilanzgesetzes kann bei Land- und Forstwirten nicht ohne weiteres angewendet werden. Bei der Einheitsbewertung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes wird nicht der Wert der einzelnen Betriebsgegenstände, sondern der Gesamtwert festgestellt, und zwar nach den Grundsätzen über die Bewertung nach dem Ertragswert. Ein Ertragswert, der neben dem Grund und Boden und dem Gebäudebestand

auch das lebende und tote Inventar umfaßt, kann nicht unmittelbar Grundlage einer steuerlichen Eröffnungsbilanz sein. Abgesehen hiervon muß der Grund und Boden, der im Einheitswert enthalten ist, beim Bestandsvergleich ausscheiden.

Für die Anfangsvermögensübersicht der buchführenden Land- und Forstwirte muß somit eine besondere Regelung darüber getroffen werden, was als Einheitswert im Sinn des § 16 des D-Markbilanzgesetzes zu gelten hat. Für die steuerliche Eröffnungsbilanz 1925 waren für die buchführenden Landwirte besondere Vorschriften erlassen worden. Durch Verwaltungsanordnung waren für die Bewertung der Gebäude und des beweglichen Anlagevermögens (hier totes Inventar) bestimmte Hundertsätze vom Einheitswert festgelegt. Es erscheint zweckmäßig, für die Anfangsvermögensübersicht in gleicher Weise zu verfahren. Die in dem neuen § 74 Absatz 5 Ziffer 1 enthaltenen Hundertsätze beruhen auf diesen für die Eröffnungsbilanz 1925 maßgebenden Sätzen.

Die Vorschriften in § 18 des D-Markbilanzgesetzes über das bewegliche Anlagevermögen sollen auf den Viehbestand der buchführenden Land- und Forstwirte nicht angewendet werden. § 74 Absatz 5 Ziffer 2 sieht deshalb vor, daß der Viehbestand nach Durchschnittswerten bewertet wird und § 18 nur für besonders wertvolle Tiere (z. B. Zuchttiere) Platz greift.

Nach §§ 37, 40 Ziffer 1 und § 45 Absatz 5 des Reichsbewertungsgesetzes sind Zu- und Abschläge möglich, wenn die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes von den regelmäßigen Verhältnissen der betreffenden Gegend, die bei der Bewertung zu Grunde gelegt worden sind, abweichen. Zuschläge kommen insbesondere beim Vorhandensein von Nebenbetrieben und Sonderkulturen in Betracht. Diese Zuschläge sind bei Anwendung der Hundertsätze außer Betracht zu lassen. Die durch diesen Zuschlag erfaßten Gebäude und das bewegliche Anlagevermögen sind in der Anfangsvermögensübersicht in Höhe des auf diese Vermögensgegenstände entfallenden Teils des Zuschlages anzusetzen (§ 74 Absatz 5 Ziffer 3).

Zu § 16

Änderung und Ergänzung des § 75 des D-Markbilanzgesetzes:

Auch in § 75 bedarf es für die Land- und Forstwirtschaft aus den oben angeführten Gründen Sondervorschriften. Grundsätzlich ist für die Steuern vom Vermögen der für die land- und forstwirtschaftlichen Vermögen auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert maßgebend. Nur in den Fällen, in denen der buchführende Land- und Forstwirt bei der Bewertung über ein bestimmtes Maß hinausgeht, soll der übersteigende Betrag auch für die Steuern vom Vermögen herangezogen werden.

Für Gebäude gelten die gleichen Hundertsätze wie sie in dem neuen § 74 Absatz 5 festgelegt sind. Für das bewegliche Anlagevermögen (hier totes Inventar) eines Betriebs, der bei der letzten Einheitswertfeststellung als landwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist, sind die Hundertsätze übernommen worden, wie sie bereits für die Eröffnungsbilanz 1925 gelten. Die für forstwirtschaftliche Betriebe, Weinbaubetriebe und Gartenbaubetriebe angesetzten Hundertsätze sind nach Anhörung von Sachverständigen festgelegt worden.

Beim Viehbestand und dem Vorratsvermögen liegt die Wertgrenze bei den Durchschnittswerten bezw. den im Verhältnis von 1 : 1 umgestellten Werten der RM-Schlußbilanz.

Übersteigt die Summe der nach den Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes in die steuerliche Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 für Gebäude, bewegliches Anlagevermögen und für das Vorratsvermögen eingestellten Werte die Summe der nach § 75 Absatz 3 Ziffer 3 bis 6 maßgebenden Werte, so ist der übersteigende Betrag für die Steuern vom Vermögen dem zuletzt festgestellten Einheitswert zuzurechnen.

Zu § 17

Nach § 80 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes sind Kapitalgesellschaften, wenn sie ihre Kapitalverhältnisse nicht bis zum 31. Dezember 1950 neu festgesetzt haben, mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. Es hat sich herausgestellt, daß trotz aller Bemühungen der Kapitalgesellschaften es in vielen Fällen nicht möglich sein wird, daß ihre Beschlüsse über die Neufestsetzung bis zu diesem Tage im Handelsregister eingetragen werden. Sie würden damit ohne eigenes Verschulden aufgelöst werden. Es erscheint deshalb notwendig, den Auflösungstag um drei Monate hinauszuschieben und an Stelle des 31. Dezember 1950 den 31. März 1951 als Auflösungstag zu bestimmen, wenn bis dahin die Neufestsetzung nicht erfolgt ist.

Nach dem Wortlaut des § 80 Absatz 1 müßte die Neufestsetzung bis zu dem Stichtag im Handelsregister eingetragen sein; denn erst mit Eintragung ist die Neufestsetzung rechtlich erfolgt. Auf die Eintragung haben die Kapitalgesellschaften jedoch in aller Regel keinen Einfluß. Auch wenn sie rechtzeitig den Beschluß über die Neufestsetzung zur Eintragung anmelden, kann sich durch Rückfragen des Registergerichts oder durch dessen Arbeitsbelastung ergeben, daß die Eintragung nicht bis zu dem Stichtag erfolgt. Die Gesellschaften würden dann am Stichtag aufgelöst werden, obwohl sie ihrerseits alles getan haben, um die Frist zur Neufestsetzung einzuhalten. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, im § 80 Absatz 1 nicht die Eintragung der Neufestsetzung, sondern die Anmeldung des Beschlusses über die Neufestsetzung für maßgebend zu erklären.

§ 17 Absatz 1 des Entwurfs faßt daher § 80 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes in einer Weise neu, die den vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung trägt.

§ 80 Absatz 4 des D-Markbilanzgesetzes sieht für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur die sinngemäße Anwendung des § 80 Absatz 1 Satz 1 des D-Markbilanzgesetzes vor, nicht aber auch die sinngemäße Anwendung der übrigen Sätze des § 80 Absatz 1. Da auch bei Genossenschaften eine Anfechtung des Beschlusses über die Neufestsetzung in Betracht kommt, ist diese Beschränkung der sinngemäßen Anwendung von § 80 Absatz 1 auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht gerechtfertigt. § 17 Absatz 2 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß § 80 Absatz 1 des D-Markbilanzgesetzes in vollem Umfang auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sinngemäß anwendbar ist.

Zu § 18

§ 81 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes bestimmt, daß die erste Wiederprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Genossenschaften nach Wieder-

einführung der Pflichtprüfung im Jahre 1950 zu erfolgen hat. Es hat sich herausgestellt, daß die Prüfungsverbände nicht in der Lage sind, alle Genossenschaften bis Ende des Jahres 1950 zu prüfen. § 18 des Entwurfs ersetzt deshalb das Jahr 1950 durch das Jahr 1951.

Zu Artikel IV

Zu § 19

Die in § 7 des Entwurfs vorgesehene Aufhebung des § 3 Absatz 7 des D-Markbilanzgesetzes und seine Ersetzung durch §§ 2 bis 6 des Entwurfs macht eine Übergangsvorschrift erforderlich. Soweit ein Unternehmen bereits nach § 3 Absatz 7 seine Eröffnungsbilanz aufgestellt hat, soll diese Vorschrift weiterhin Anwendung finden. Soweit die Eröffnungsbilanz dagegen noch nicht aufgestellt ist, sollen im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller Unternehmen die neuen Vorschriften dieses Entwurfs gelten.

Zu § 20

Die in § 8 des Entwurfs vorgesehene Neufassung des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes erfordert eine Übergangsvorschrift. Seit Verkündung des D-Markbilanzgesetzes hat eine große Zahl von Gesellschaften bereits ihre Kapitalneufestsetzung auf der Grundlage der alten Fassung des § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes beschlossen. Zum Teil sind sie dabei über die nach § 35 Absatz 3 Satz 2 zulässige Grenze für die Bildung freier Rücklagen hinausgegangen. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Gesellschaften kann diesen Gesellschaften nicht gestattet werden, die unzulässigerweise gebildeten freien Rücklagen beizubehalten. Ihre Eröffnungsbilanz und ihre Beschlüsse über die Kapitalneufestsetzung sind, da § 35 Absatz 3 des D-Markbilanzgesetzes zum Schutz der Gläubiger der Gesellschaft erlassen worden ist, an sich nichtig. Es genügt aber, wenn diese Gesellschaften die unzulässigerweise gebildeten freien Rücklagen wieder beseitigen. § 20 Absatz 1 des Entwurfs eröffnet ihnen deshalb die Möglichkeit, in dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß die unzulässigerweise gebildeten freien Rücklagen in die gesetzliche Rücklage zu überführen. Dadurch kann sich allerdings nun eine sehr hohe gesetzliche Rücklage ergeben, die die Gesellschaften bei Kenntnis der neuen Fassung des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes (vgl. § 8 des Entwurfs) nicht gebildet hätten. Sie hätten sonst in manchen Fällen den Betrag nicht in die gesetzliche Rücklage eingestellt, sondern zur Bildung von Nennkapital verwandt. Diese Möglichkeit muß ihnen deshalb auch jetzt eröffnet werden. Es besteht kein Interesse daran, daß sehr hohe gesetzliche Rücklagen gebildet werden, die nur zum Ausgleich von Verlusten aufgelöst werden können. Es genügt, wenn die Beträge in das Nennkapital, wo sie zu Gunsten der Gläubiger gebunden sind, eingestellt werden. § 20 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß diese Gesellschaften eine Erhöhung ihres Nennkapitals durch Gewährung von Freianteilen nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung um den unzulässigerweise in die freie Rücklage eingestellten Betrag beschließen können.

Überführen die Gesellschaften den Betrag weder in die gesetzliche Rücklage noch in das Nennkapital, so muß allerdings daran festgehalten werden, daß der Jahresabschluß, in dem sie die Überführung hätten vornehmen müssen, nichtig ist. Der Gesetzgeber

kann eine Umgehung der von ihm erlassenen Vorschriften nicht dulden.

Auf der anderen Seite werden manche Gesellschaften, die in ihrer Reichsmarkschlußbilanz wegen erlittener Kriegsverluste keine oder nur noch geringe freie Rücklagen hatten, in ihrer Eröffnungsbilanz keine oder nur sehr geringe freie Rücklagen gebildet haben, obwohl sie nach der neuen Fassung des § 35 Absatz 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes (vgl. § 8 des Entwurfs) bedeutend höhere freie Rücklagen hätten bilden können. Diesen Gesellschaften muß die Möglichkeit gegeben werden, die in zu geringer Höhe gebildeten freien Rücklagen auf den jetzt zulässigen Betrag zu erhöhen. § 20 Absatz 2 des Entwurfs gestattet ihnen deshalb, in Höhe des in Frage kommenden Betrages die zu hoch gebildete gesetzliche Rücklage aufzulösen und als freie Rücklage fortzuführen. Auch diese Überführung von der gesetzlichen Rücklage in die freie Rücklage soll in dem ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellenden Jahresabschluß geschehen. An der Eröffnungsbilanz selbst soll nichts geändert werden, da dies nur im Wege einer Berichtigung erfolgen könnte.

Zu § 21

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung sind Valutaverpflichtungen mit dem Kurs am Bilanzstichtag anzusetzen. Am 21. Juni 1948 gab es im Bundesgebiet keinen freien Devisenhandel. Infolgedessen bestand auch für diesen Tag kein Wechselkurs für die Deutsche Mark. Es mußte deshalb für den Wertansatz von Valutaverpflichtungen in der Eröffnungsbilanz ein Umrechnungskurs bestimmt werden. Es wurde daher als Umrechnungskurs der damalige JEIA-Kurs von 0,30 USA-Dollar für eine Deutsche Mark zugrundegelegt (§ 10 des D-Markbilanzgesetzes).

Bei Abfassung des D-Markbilanzgesetzes waren Bestrebungen im Gange, zu Gunsten des deutschen Exports den als zu hoch empfundenen JEIA-Kurs durch einen niedrigeren Kurs der Deutschen Mark zu ersetzen. Vor allem mit Rücksicht hierauf wurde es für erforderlich gehalten, den in § 10 des D-Markbilanzgesetzes bestimmten Umrechnungskurs für berichtigungsfähig zu erklären. Es wurden deshalb in § 47 des D-Markbilanzgesetzes die Valutaschuldverhältnisse als berichtigungsfähige Wertansätze aufgenommen. Dadurch sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bei einer Neufestsetzung des Kurses der Deutschen Mark den neuen Kurs steuerlich ergebnisunwirksam in die steuerliche Eröffnungsbilanz zu übernehmen (§ 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes).

Zu dieser Neufestsetzung des Kurses der Deutschen Mark ist es jedoch nicht gekommen. Dagegen ist im September 1949 das Pfund abgewertet worden. Die Pfundabwertung hat ihrerseits zu einer Neufestsetzung des Umrechnungskurses der Deutschen Mark von 0,30 USA-Dollar auf 0,238 USA-Dollar für eine Deutsche Mark geführt.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung muß die dadurch bedingte Erhöhung der Valutaverpflichtungen in Deutscher Mark in dem ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark ausgewiesen werden. Dies führt zu Verlusten im ersten Jahresergebnis in Deutscher Mark. Dadurch entstehende Gewinne bei Valutaschuldverbindlichkeiten in anderer ausländischer Währung als dem USA-Dollar brauchen dagegen in dem ersten Jahresabschluß in Deutscher

Mark nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung nur dann ausgewiesen zu werden, wenn sie realisiert sind, d. h., wenn die Valutaverpflichtung vom Schuldner erfüllt worden ist. Steuerlich hat dies zur Folge, daß die eintretenden Verluste zu Lasten des ersten Jahresergebnisses in Deutscher Mark gehen. Dadurch eintretende Gewinne können jedoch nur dann steuerlich erfaßt werden, wenn sie tatsächlich am Bilanzstichtag des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark realisiert sind.

Damit erhebt sich die Frage, ob diese Änderung der Wertansätze für Valutaverpflichtungen ein Tatbestand ist, der unter §§ 47, 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes fällt. Wenn die Änderung der Wertansätze eine Berichtigung im Sinne des § 47 des D-Markbilanzgesetzes ist, führt die Berichtigung der Wertansätze für die Valutaverpflichtungen zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz (§ 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes). Dadurch werden die eingetretenen Verluste steuerlich auf die Eröffnungsbilanz zurückbezogen. Sie können nicht mehr zu Lasten des Ergebnisses des ersten Geschäftsjahres in Deutscher Mark verrechnet werden. Auf der anderen Seite würden auch Gewinne, soweit sie realisiert worden sind, nicht besteuert werden, da sie steuerlich auch nicht in das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres in Deutscher Mark fallen, sondern bereits in der Eröffnungsbilanz enthalten sind.

Die Wirtschaft legt aus verständlichen Gründen Wert darauf, daß die Auswirkungen der Pfundabwertung und die damit bedingte Änderung der Wertansätze von Valutaverpflichtungen nicht als ein Tatbestand nach §§ 47, 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes angesehen wird. Sie will, da die Valutaverpflichtungen hauptsächlich in Dollar bestehen, die dadurch eingetretenen Verluste mit dem ersten Jahresergebnis in Deutscher Mark verrechnen. Die Finanzverwaltung andererseits steht auf dem Standpunkt, daß die Pfundabwertung und die darauf beruhende Änderung der Wertansätze von Valutaverpflichtungen unter §§ 47, 74 des D-Markbilanzgesetzes fallen und das erste Jahresergebnis in Deutscher Mark durch die Verluste nicht beeinträchtigt wird.

Die Rechtsfrage, ob die Änderung der Wertansätze auf Grund der Pfundabwertung unter § 47 des D-Markbilanzgesetzes fällt, ist umstritten. Die Valutaschuldverhältnisse sind in § 47 des D-Markbilanzgesetzes aufgenommen worden, weil man damals eine Änderung des Umrechnungskurses aus Exportgründen für möglich hielt.

Unabhängig von der Auslegung des § 47 des D-Markbilanzgesetzes muß aber bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Ergebnisses berücksichtigt werden, daß infolge der Neufestsetzung des Umrechnungskurses der Deutschen Mark auf Grund der Pfundabwertung vielleicht die damals erwartete Neufestsetzung des Umrechnungskurses aus innerdeutschen Gründen unterblieben ist. Es dürfte ferner keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Pfundabwertung vor der Beschlußfassung über das D-Markbilanzgesetz eingetreten wäre, der aus ihr sich ergebende neue Umrechnungskurs der Deutschen Mark in § 10 des Gesetzes für die Bewertung der Valutaschuldverhältnisse zugrundegelegt worden wäre. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es gerechtfertigt, die Änderung des Umrechnungskurses der Deutschen Mark auf Grund der Pfundabwertung als einen unter §§ 47, 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes fallenden Tatbestand zu behandeln. Die Wirtschaft kann nicht verlangen, daß sie die Verluste zu Lasten des ersten Jahresergebnisses in Deutscher Mark verrechnen

kann, nur weil sie auf Grund der Pfundabwertung eingetreten sind, während sie Verluste auf Grund einer anderen Neufestsetzung des Umrechnungskurses nicht hätte verrechnen dürfen.

Eine nachträgliche Änderung der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanzen, die zum Teil bereits aufgestellt sind, scheidet aus. Es muß daher in § 10 des D-Markbilanzgesetzes bei dem dort festgesetzten Umrechnungskurs verbleiben. Die Kapitalgesellschaften haben jedoch in ihren späteren Jahresabschlüssen in Deutscher Mark ihre Valutaschuldverhältnisse mit dem neuen Umrechnungskurs am Stichtag des Jahresabschlusse anzusetzen (§ 21 Absatz 1 des Entwurfs). Dadurch wird für die Handelsbilanz erreicht, daß die Wertansätze für Valutaschuldverhältnisse dem neuen Umrechnungskurs der Deutschen Mark entsprechen.

Zur Sicherstellung der steuerlich ergebnisunwirksamen Behandlung dieser Änderung der Wertansätze bedarf es angesichts der umstrittenen Auslegung des § 47 des D-Markbilanzgesetzes der weiteren Bestimmung, daß diese Änderung der Wertansätze als eine Berichtigung von Wertansätzen im Sinn dieser Vorschrift zu behandeln ist (§ 21 Absatz 2 des Entwurfs). Damit können diese Änderungen sich auf das steuerliche Ergebnis späterer Geschäftsjahre weder als Verlust noch als Gewinn auswirken.

Die Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 des D-Markbilanzgesetzes ist zeitlich unbeschränkt zulässig. Ein Endtermin für die Berichtigung konnte im D-Markbilanzgesetz noch nicht bestimmt werden, da die endgültigen Wertansätze für die dort aufgeführten Bilanzposten auf lange Zeit noch nicht feststehen. Die zeitlich unbegrenzte steuerlich ergebnisunwirksame Berichtigung von Wertansätzen ist bei Valutaschuldverhältnissen dann nicht vertretbar, wenn es sich um Änderungen der Wertansätze auf Grund einer Änderung des Umrechnungskurses handelt, die unter § 47 des D-Markbilanzgesetzes fallen würden, z. B. bei Einführung des freien Devisenhandels eintretende Änderung des Wechselkurses. Der Wirtschaft kann nicht zugemutet werden, alle Verluste auf Grund einer damit verbundenen Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz zu ihren Lasten zu nehmen. Es erscheint deshalb geboten, die Berichtigung von Wertansätzen von Valutaschuldverhältnissen mit der Wirkung der steuerlich ergebnisunwirksamen Behandlung zeitlich zu beschränken. In Zukunft eintretende Änderungen des Umrechnungskurses der Deutschen Mark müssen, sofern sie zu Verlusten für die Wirtschaft führen, zu Lasten des Jahresergebnisses verrechnet werden können. Auf der anderen Seite müssen realisierte Gewinne steuerlich erfaßt werden können.

Dementsprechend ergänzt § 15 Absatz 2 des Entwurfs den § 74 Absatz 2 des D-Markbilanzgesetzes dahin, daß eine Berichtigung der Wertansätze von Valutaschuldverhältnissen auf Grund einer Änderung des Umrechnungskurses nur dann zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz führt, wenn die Änderung vor dem 1. Januar 1951 eingetreten ist.

Zu § 22

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem das erste Geschäftsjahr in Deutscher Mark abgelaufen ist und auch für dieses der Jahresabschluß festgestellt werden kann. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird die Feststellung beider Abschlüsse auf einer Hauptversammlung erledigt.

Dies stößt jedoch bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Schwierigkeiten, weil die Abschlußprüfer für den ersten Jahresabschluß in Deutscher Mark vor der Hauptversammlung zu wählen sind und die Wahl vor der Erteilung des Prüfungsauftrags erfolgen muß. Es müßte eine Hauptversammlung allein zu dem Zweck einberufen werden, um die Abschlußprüfer zu wählen. Zur Vereinfachung und zur Vermeidung unnötiger Kosten soll deshalb abweichend von § 136 Absatz 1 des Aktiengesetzes der Aufsichtsrat den Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag für den ersten Jahresabschluß erteilen können, wenn die Hauptversammlung vorher keine Abschlußprüfer gewählt hat. Er darf den Prüfungsauftrag jedoch nur den Abschlußprüfern erteilen, die auch die Eröffnungsbilanz zu prüfen haben. Ferner bedarf seine Auftragserteilung der Bestätigung durch die Hauptversammlung, und zwar entweder bei der Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses in Deutscher Mark oder, wenn letztere durch Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt wird, bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates. Durch diese Einschränkung soll dem Recht der Hauptversammlung, andere Abschlußprüfer zu bestellen, nicht vorgegriffen werden.

Zu § 23

Das D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 gilt im gesamten Bundesgebiet mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz (vgl. Verordnung über die Erstreckung des D-Markbilanzgesetzes auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau vom 15. Dezember 1949, Bundesgesetzblatt 1950 S. 2) und ist nach Artikel 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden. Für das Land Rheinland-Pfalz ist durch Gesetz vom 6. September 1949 ein besonderes D-Markbilanzgesetz auf Landesebene erlassen worden. Es entspricht jedoch wörtlich dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949. Um nicht in allen Vorschriften dieses Entwurfs die beiden im Bundesgebiet geltenden D-Markbilanzgesetze jeweils aufführen zu müssen, enthält § 23 des Entwurfs eine rein gesetzestechnische Vorschrift dahin, daß, wenn in diesem Entwurf von dem D-Markbilanzgesetz gesprochen wird, darunter sowohl das D-Markbilanzgesetz vom 21. August als aus das D-Markbilanzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. September 1949 zu verstehen ist.

Zu § 24

§ 24 sieht aus Dringlichkeitsgründen abweichend von Artikel 82 Absatz 2 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Ergänzungsgesetzes am Tage nach seiner Verkündung vor.